

Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG)

idF der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl I S 3422, berichtigt S 4346), zuletzt geändert durch Art 10 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) vom 8.10.2023 (BGBl I Nr 272)

Bearbeiter: Dr. Christian Grüneberg, Richter am Bundesgerichtshof

Einleitung

Aus dem Schrifttum: Nomos-Kommentar, BGB (Band 2), 4. Aufl 2021 – Soergel, BGB (§§ 305–310; UKlaG), 13. Aufl 2019 – Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, 41. Aufl 2023 – Staudinger, BGB (§§ 305–310; UKlaG), Neubearbeitung 2022 – Stoffels, AGB-Recht, 4. Aufl 2021 – Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 13. Aufl 2022 – Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 7. Aufl 2020.

1) Rechtsentwicklung. Das am 1.1.2002 in Kraft getretene UKlaG (SMG Art 9 I S 3; zuvor AGBG 13 ff, 24a) setzt ua die KlauselRL (der Begriff des Verbr in KlauselRL 2b bezieht sich nur auf natürl Pers [EuGH NJW 02, 205]) u die VerbandsklagenRL 2020/1828 um. Da das VerbandsklageVerf nicht zu den materiellrechtl Regelungen über die Unwirksamk von AGB gehört, hat das SMG es von den BGB 305 ff getrennt u einen Unterlassgs-, Beseitiggs- u WiderrufAnspr sowie Vorschr über die verfahrensrechtl Dchsetzg in UKlaG 1, 3–11 u in UKlaG 13 eine neue Vorschr zur SchuErmittlg geschaffen.

2) Fassung. Das UKlaG wurde zuletzt dch Art 2 des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26.11.2020 (BGBl I S 2568), Art 4 des Gesetzes zur Anpassg des UrheberR an die Erfordern des digitalen Binnenmarktes vom 31.5.2021 (BGBl I S 1204), Art 20 des TelekommunikationsmodernisiergsG v 23.6.2021 (BGBl I S 1858), das DIRL-UG v 25.6.2021 (BGBl I S 2123), Art 4 des G v 20.7.2022 (BGBl I S 1237) u Art 10 des G v 8.10.2023 (BGBl I Nr 272) geändert (s hierzu BT-Drs 20/6520 u 20/7631 [Beschlussempfehlg des BT-R Ausschusses]).

Abschnitt 1. Ansprüche bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen

UKlaG 1 *Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen.*
Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehls auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

1) Allgemeines. – a) Bedeutung. Die Anspr aus § 1 sollen gewährleisten, dass der RVerkehr von unwirks 1 AGB frei gehalten wird, u verhindern, dass sich RUnkundige von einer Geldtmachg ihrer Rechte abhalten lassen, wenn ihnen eine nach BGB 307–309 unwirks Klausel entgegengehalten wird (BGH NJW 13, 593 Tz 19; 14, 1168 Tz 45); dabei ist unerhebl, ob im Einzelfall die Klausel nach BGB 305b wirklos ist (BGH NJW 83, 1320). Das UWG ist neben § 1 anwendb (BGH ZIP 18, 376, NJW 21, 2193; sa KBF/Köhler Rn 14; MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 63).

b) Anwendungsbereich. § 1 schützt gg den Inhalt von AGB, nicht gg die Art ihrer Einbeziehg (BGH 2 NJW-RR 03, 103, Köln WM 20, 1016) wie zB dch blossen Druck (Brdbg NJW-RR 01, 488) od Verstoß gg DS-GVO 7 I 1a. Formelle Mängel, die ohne inhaltl Änderg dch Änderg der äußerl Gestaltg behoben werden können, begründen wg § 9 Nr 3 keinen Anspr aus § 1 (Mü OLG R 06, 868). Formulärmäß Klauseln in Vertr des Erb-, Fam- u GesellschR sowie in TarifVertr, Betriebs- u DienstVereinbgen können nicht Ggst einer Klage gem § 1 sein, weil BGB 305 ff auf sie nicht anwendb sind (BGB 310 IV 1). Für Klauseln in arbeitsrechtl Vertr gilt das UKlaG ebenfalls nicht (§ 15). Alle übrigen AGB können dagg mit der Klage aus § 1 angegriffen werden; auch formulärmäß Regeln der Einbeziehungsvoraussetzgen (BGB 305 Rn 5) u handschriftl Einfüggen in Leerstellen, soweit sie den AGB-Begriff erfüllen (BGH NJW 99, 2180). BGB 310 I–III, IV 2 schließt die Klage nicht aus, beeinflusst aber uU den Prüfungsmaßstab; dabei findet die eingeschränkte Kontrolle nach BGB 310 I auch statt, wenn der Vertr mit AGB der erstmal Aufnahme der UnternTätigk des VertrPartners des Verwenders dient (Oldbg BB 01, 2499; str).

2) Unterlassungsanspruch bei Verwendung. – a) Bedeutung. Materiellrecht Anspr iS BGB 194 I (BGH 3 NJW-RR 90, 886, ZIP 18, 376; aA MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 3). Wird er bezügl einer AGB-Bestimmg auf mehrere Unwirksamkeitsgründe gestützt, so ist die Klage voll begründet (keine TeilAbweisg), wenn auch nur einer der Grde vorliegt (BGH NJW 93, 2053; Nürnberg WM 08, 1921). Enthält eine AGB-Bestimmg mehrere selbstd Regeln (zB RücktrGrde), so handelt es sich um mehrere angreifb Bestimmgen (Mü NJW-RR 04, 212).

b) Voraussetzungen. – aa) Unwirksame Bestimmungen in AGB. Nach dem Wortlaut besteht der 4 UnterlassgsAnspr nur, wenn die Unwirksamk auf BGB 307–309 beruht; sie muss daher nach deutschem SachR zu beurteilen sein (BGH NJW 09, 3371 Tz 24). Die Unwirksamk richtet sich nach BGB 307–309. Dazu gehört ein Verstoß gg das Transparenzgebot (BGB 307 I 2) auch dann, wenn die intransparente Klausel das Preis/LeistgsVerh betrifft (§ 307 Rn 42) od im EinzFall dch nicht zu AGB-Bestandteil gemachte Zusatzinformationen dchschaub ist (BGH NJW 97, 1068); iÜ sind auch im UKlaG die Schranken der Inhaltskontrolle nach BGB 307 III 1 zu beachten (s dort Rn 41–54). Erfasst werden VerbrVertr die unter BGB 310 III Nr 1 fallde AGB enthalten, nicht aber, wenn sie trotz AnwendbarK von BGB 307–309 (BGB 310 III Nr 2u 3) keine AGB enthalten (BGH NJW

- 99, 2180). Der Gesetzeszweck (vgl Rn 1) rechtfertigt aber eine erweiternde Auslegung: Die Klage kann auch auf Unwirksamkeit des Verstoßes gegen ein **gesetzliches Verbot oder zwingendes Recht** gestützt werden (BGH NJW 83, 1320/1322; Mü OLGR 06, 868), zumal wenn die verletzte Norm (wie idR) die gleiche Schutzrichtung hat wie die BGB 307 ff hat; nach Dresd NJW-RR 01, 1710 auch unzulässiger Ausschluss eines Widerrufs nach § 312g I. Ein Verstoß gegen **BGB 305c I** kann mit der Klage aus § 1 nicht geltend gemacht werden (BGH NJW-RR 87, 45; Brdrg ZMR 04, 743; Düss VersR 05, 1426; aA Hamm NJW-RR 86, 927/930; WLP/Lindacher Rn 21); idR liegt zugleich auch eine Verletzung des BGB 307 vor (BGH NJW 84, 2468). Die Auslegung von AGB richtet sich nach BGB 305c Rn 15 ff. § 1 gilt auch bei **Umgehungen (BGB 306a)**, die eine als AGB unwirksame Regel durch eine andere und rechtlich Gestalt erreichen soll (BGH NJW 05, 1645). – **bb) Verwendung** der unwirksamen AGB. Sie müssen nicht bereits in einem Vertrag einbezogen sein, sondern es genügt ihre Benutzung im geschäftlichen Verkehr (BGH NJW 87, 2867, 17, 3649). Ausreichend ist daher das Inverkehrbringen mit einem Angebot oder einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, zB durch Gerichtsstands Klausel auf Geschäftsbrief (BGH aaO), durch Bereitstellen auf Webseite (BGH NJW-RR 20, 1443), durch Schild („Aufreißen der Verpackung verpflichtet zum Kauf“) an der Kasse (Düss NJW-RR 01, 1563), durch Abdruck auf Rechnungen (LG Mü BB 79, 1789) oder durch Rückvermittlung mit nicht wirksam zum Vertragsinhalt gemachten AGB (BGH NJW 81, 1511). Trotz des Gesetzeswortlauts („verwendet“) genügt die **ernsthaft drohende erstmalige Verwendung**, für die keine tatsächliche Vermutung spricht, die sich nicht alleine aus der Vertragsübernahme bei Verschmelzung ergibt (BGH NJW 13, 593 Tz 21). – **cc) Wiederholungsgefahr** für Verwendung ist ungeschriebene materielle Anspruchsvoraussetzung (BGH NJW 13, 593 Tz 17). Sie ist gegeben, wenn eine Wiederholung ernsthaft zu besorgen ist. Für den die Beweislast tragenden Gläubiger (Rn 7) streitet idR eine tatsächliche Vermutung, an deren Entkräftigung durch den Verwender hohe Anforderungen zu stellen sind (BGH aaO Tz 12). Weder die Änderung der beanstandeten Klausel noch die Zusage, die Klausel nicht mehr zu verwenden, reichen aus, insbesondere dann nicht, wenn der Verwender noch im Prozess die Wirksamkeit der Klausel verteidigt, um keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt (BGH aaO, NJW 17, 3649). Strafbewehrte Unterlassungserklärung mit Aufbrauchfrist reicht nicht (BGH NJW 82, 2311); und Köln NJW-RR 03, 316 (krit. Ffm NJW-RR 03, 1430) bei kurzer Frist, die zur Sicherstellung der Nichtmehrverwendung notwendig. Wirksame Maßnahme gegen eine künftige Verwendung reichen nicht, wenn die Partner bereits abgeschlossen und Vertrag nicht von der Unwirksamkeit unterrichtet werden, um keine durch Vertragspartner gesicherte Unterlassungsverpflichtung erklärt wird (Celle OLGR 94, 113). Strafbewehrte Unterlassungserklärung, die nur Verwendung in neuen, nicht aber Abwicklung alter Verträge erfasst, reicht nicht (Stgt ZfR 02, 370). Ausgeräumt ist die Wiederholungsgefahr dann, wenn der Verwender eine ernsthaft und unbedingte strafbewehrte Unterlassungserklärung bezüglich aller möglichen Anwendungsfälle abgibt (KG NJW 12, 395); Beschränkung der Strafe darauf, dass Ordnungsgeld an Grundvergleichen Unterlassungsarten in dieser Höhe vollstreckt, unschädlich (Köln NJW-RR 03, 316). Wird in der Abmahnung eine überhöhte Vertragsstrafe gefordert, muss der Verwender einen angemessenen Betrag anbieten (vgl § 5 Rn 7). Ob die gegen einen Anspruchsberechtigten abgegebene Unterlassungserklärung ein von diesem erstrittenes Unterlassungsrecht die Wiederholungsgefahr allg. beseitigt, hängt davon ab, ob der Gläubiger bereit ist, wenn es erscheint, die Unterlassungsverpflichtung notfalls auch zwangsweise durchzusetzen (Ffm NJW-RR 03, 1430) bzw. der Schutz sich darauf beruft, dass das Recht auch diesen Streit regelt (vgl BGH NJW-RR 03, 984). Da das Verbot auch für bereits in Vertrag einbezogene AGB gilt, genügt der Druck neuer, die Vernichtung der alten AGB nicht (BGH NJW-RR 01, 485). Dann kann endgültig Geschäft die Wiederholungsgefahr beseitigen (Zweibr NJW-RR 94, 1363). Nach Erlöschen des Verwenders gemäß UmwG 20 I Nr 1 geht die Wiederholungsgefahr nicht auf den Rückfolger über (BGH NJW 13, 593 Tz 15/16). Auch besteht keine Wiederholungsgefahr, wenn schon vor Androhung einer Unterlassungsklage durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wurde, dass die AGB nicht mehr verwendet werden, um Partner von der AGB schon geschlossenen oder bereits abgewickelten Verträgen die Unwirksamkeit mitgeteilt bzw. eine Nachbesserung der Abwicklung angeboten wurde (Karlsruhe NJW-RR 03, 778; Hamm OLGR 98, 269). Bei drohender erstmaliger Verwendung genügt diese **Erstbegehunggefahr** (KBF/Köhler Rn 11). An ihre Beseitigung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen (BGH NJW 13, 593 Tz 26 zu Vertragsübernahme durch Verschmelzung).
- 7 **c) Anspruchsinhalt.** Der Verwender hat (ohne Aufbrauchfrist; BGH NJW 80, 2518) alle Handlungen zu unterlassen, die als Verwendung der unwirksamen Klausel aufzufassen sind (Rn 5) wie insbesondere ihre Einbeziehung in neue Verträge, die auf Berufung auf sie bei der Abwicklung bereits geschlossener Verträge (BGH NJW 14, 1168 Tz 45); die Klage kann sich daher auch alleine gegen die Verwendung bei der Abwicklung richten (BGH NJW 13, 593 Tz 11). Geschuldet wird auch die Beendigung fortdauernder Verwendung (zB Einzug eines Aushangs, BGH ZIP 18, 376), nicht aber die Unterrichtung der Vertragspartner über die Unwirksamkeit (BGH aaO) oder Vernichtung noch vorhandener Exemplare oder sonstigen Folgenbeseitigung (BGH aaO). Bei inhaltlich **unteilbarer Klausel** kann nur Unterlassung der Verwendung in der vom Verwender benutzten Fassung verlangt werden (BGH NJW 95, 1488). Bei **ergänzungsbedürftiger Klausel** ist zu unterscheiden: Sind die in Betracht kommenden Ausfüllmöglichkeiten nicht vorgegeben, geht der Anspruch auf einschränkungsfreie Unterlassung, auch wenn nur eine der denkbaren Ergänzungen zur Unwirksamkeit führt (BGH NJW 93, 1651). Enthält die Klausel Vorgaben für die Ausfüllung, um Begründungen nur einige die Unwirksamkeit, besteht nur ein entsprechend beschränkter Unterlassungsanspruch (BGH NJW 92, 503). **Beweislast** hat der Anspruchsberechtigte (BGH NJW 91, 36; Brdrg OLGR 06, 320).
- 8 **d) Schuldner** ist der Verwender, d.h. derjenige, in dessen Namen der durch AGB vorformulierte Vertrag abgeschlossen ist oder werden soll (BGH NJW 13, 593 Tz 18). Bei einer GmbH in Gründung muss sich die Klage daher gegen diese nicht gegen den Geschäftsführer richten (Stgt NJW-RR 96, 1209). Verwender ist auch, wer die AGB zwar nicht in den Vertrag einbezieht, aber weiß, dass ein Beauftragter sie ohne seinen Willen zur Vertragsabwicklung benutzt (Kblz OLGR 97, 281). Verwender kann auch der Vertreter einer Vertragspartei sein, sofern er dem von ihm abgeschlossenen Vertrag von ihm selbst entworfene AGB im eigenen Interesse zu Grunde legt (BGH NJW 81, 2351). Liegen dem Vertrag nicht selbst entworfene AGB zu Grunde, so ist der Vertreter Verwender, wenn die Einbeziehung in seinem Interesse erfolgt (zB Erleichterung der ihm obliegenden Vertragsdurchführung) oder seine Rückstellung zum Vertretenen (zB Voraussetzungen für Schadensanspruch gegen ihn) berührt (Ffm NJW-RR 86, 245). Bloßes Interesse an Abschlussprovision macht einen Vertreter/Vermittler nicht zum Verwender (Celle OLGR 94, 177). Wer, ohne Vertragspartei zu sein, in die Vertragsabwicklung eingeschaltet ist und sich begünstigt wird, ist dann kein Verwender (BGH NJW 91, 36). Bei mehreren Verwendern (es sei bei Verwendung auf Empfehlung) kann der Anspruch gegen alle oder einzeln geltend gemacht werden (LG Ffm DB 79, 2075). – **Gläubiger:** § 3.
- 9 **3) Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Empfehlung.** – **a) Voraussetzungen.** Materiellrechtlicher Anspruch ist BGB 194 I (§ Rn 3); Beweislast hat der Anspruchsberechtigte (wie Rn 7). – **aa) Unwirksame Bestimmungen** in AGB wie Rn 4. – **bb) Empfehlung** der unwirksamen AGB. Sie muss sich an mehr als einen möglichen Verwender richten (BGH NJW-RR 90, 886; Ffm OLGR 94, 61) und liegt zB vor, wenn der Verfasser die AGB veröffentlicht und dabei als solcher zu erkennen ist (BGH WM 08, 1936). Meinungsäußerungen im wissenschaftlichen Schrifttum sind keine „Empfehlungen für den geschäftlichen Verkehr“. Bsp.: s Rn 11. – **cc) Für Unterlassungsanspruch:** Wiederholungsgefahr

od ernsth drohe erstmalige Empfehlg (wie Rn 6). – **dd)** Für **Widerrufsanspruch**: Es muss ein fortdauernder Störgszustand entstanden sein, zu dessen Beseitigg der Widerruf notw u geeignet ist. Dies ist bei schriftl Empfehlgln idR bis zur Rücknahme zu bejahen. Er kann entfallen, wenn der empfehlde Verband von seiner Empfehlg unzweideut abgertickt ist, wenn das Formularbuch inzwischen in berechtigter Auflage erschienen ist, wenn die Unwirksamk der Klausel dch und Veröffentlichgn in der Branche bereits allg bekannt ist od wenn der Empfehler aGrd der Klage eines and Verbands bereits widerrufen hat.

b) Anspruchsinhalt. – **aa) Unterlassungsanspruch.** Der Empfehler hat alle Handlg zu unterlassen, die als Empfehlg der unwirks Klausel aufzufassen sind (Rn 9). Geschuldet wird auch die Beendigg fortdauernder Empfehlg (zB Einzug eines Aushangs). Rn 6 gilt entspr. – **bb) Widerrufsanspruch.** Widerruf der Empfehlg ggü dem gleichen PersKreis u in der gleichen Art wie die Empfehlg erfolgte. Ist dies nicht mögl (zB ggü unbekanntem Käufem von Formularen/Formularbüchern) auf and geeignete Art (§ 9 Rn 5; zB Veröffentlichg in Zeitg; Laden-aushang). Der WiderrufsGrd muss nicht angegeben werden.

c) Schuldner ist der Empfehler, dh wer die AGB nicht selbst verwendet, sond ihre Verwendg dch Dritte fördert. In Betracht kommen vor allem Verbände aller Art, auch Körpersch des öffR. Empfehler ist auch der Verkäufer von AGB-Formularen, der Herausgeber einer die AGB als ein Bsp mögl VertrGestalt vorstellenden Zeitschrift (LG Düss AGBE I § 13 Nr 36), der Verfasser/Herausgeber von veröffentlichten Formularen (BGH WM 08, 1936 Tz 13; Ffm NJW-RR 96, 245) im GgSatz zum Verleger (UBH/Witt Rn 41) u Drucker. Empfehler ist der Architekt, der den von einem Bauherrn stammenden VertrText and Bauherrn als VertrMuster für Vertr mit ihren WerkÜtern zur Vfg stellt (Karlsru BB 83, 725). Nicht aber RA, der einen Mandanten dch den Entwurf von AGB beraten hat (Soe/Fritzsche Rn 11; UBH/Witt Rn 43; vgl Ffm aaO), sofern sie nicht weiteren Mandanten empfohlen werden sollen (NK/Joachimsthaler/Walker Rn 11). Bei mehreren Empfehlern/Verwendern (ebso bei Verschiedenm von Empfehler u Verwender) kann der Anspr gg alle od einz geldt gemacht werden (LG Ffm DB 79, 2075). – **Gläubiger:** § 3.

4) Verjährung. Für alle Anspr gelten BGB 194 ff (BGH NJW 19, 3778). Dabei sind die Vorverhandlg u der spätere VertrAbschluss als Einh anzusehen. Kommt es zum VertrAbschluss, beginnt die Verj daher mit Einbeziehg der AGB in den Vertr. Bei der Empfehlg kommt es auf den Zugang bei den Empfängern an. Werden die unwirks AGB erneut verwendet (empfohlen), entsteht ein neuer Anspr; die VerjFrist beginnt erneut zu laufen (KG aaO). – **Verwirkung.** Die Anspr aus § 1 unterliegt wg des öff Interesses an ihrer Dchsetz nicht der Verwirkg (BGH NJW 95, 1488). – **Missbrauch:** § 2c.

5) Verfahrensrecht. – **a) Erkenntnisverfahren:** §§ 5–9.

b) Zwangsvollstreckung nach ZPO 704 ff. UnterlassgsAnspr nach ZPO 890, WiderrufsAnspr nach ZPO 888.

UKlaG 1a *Unterlassungsanspruch wegen der Beschränkung der Haftung bei Zahlungsverzug.* Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vorschriften des § 271a Absatz 1 bis 3, des § 286 Absatz 5 oder des § 288 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

1) Allgemeines. Eingefügt dch Art 2 Nr 1 Gesetz v 22.7.2014 (BGBl I 1218) zur Umsetz von ZVerzugsRL 7 V. Wer dch Verwendg od Empfehlg von AGB den genannten Vorschr zuwiderhandelt, unterliegt dem UnterlassgsAnspr aus § 1; wer ihnen auf and Weise zuwiderhandelt unterliegt dem UnterlassgsAnspr aus § 1a.

2) Unterlassungsanspruch. – **a) Voraussetzungen.** Materiellrechtl Anspr iSv BGB 194 I (vgl § 1 Rn 3). 2 Beweislast hat der AnsprBerech. – **aa) Zuwiderhandlung** gg die genannten BGB-Vorschr dch Abschluss/ Empfehlg/Erfordern von Vereinbgn od Berufen auf sie, die nach diesen Vorschr unwirksam sind, auf and Weise als dch Verwendg od Empfehlg von AGB; insbes dch Individualvereinb od Berufen auf Handelsbräuche. – **bb) Wiederholungsgefahr** od drohe erstnal Zuwiderhandlg ist wie bei § 1 ungeschriebene materielle AnsprVoraussetz (§ 1 Rn 6 gilt entspr).

b) Anspruchsinhalt ist das Unterlassen künft Zuwiderhandlg. Ist nicht jede Vereinbarg mit einem bestimm- 3 ten Inhalt unwirksam u damit eine Zuwiderhandlg (zB BGB 271a II 1 Nr 2, 288 VI 1), sond erst bei grober Unbilligkeit für den EntgeltGläub (zB BGB 271a I 1u III, § 288 VI 2) od wenn sie nach der besond Natur od der Merkmale des SchuldVerh sachl nicht gerechtfertigt ist (zB BGB 271a II 1 Nr 2), so kann Unterlassg nur unter den Umständen verlangt werden, die im konkreten Fall die Unwirksamk u damit die Zuwiderhandlg ergeben.

c) Schuldner ist die VertrPartei, die dch die Zuwiderhandlg begünstigt würde. – **Gläubiger:** § 3. 4

d) Verjährung, Verwirkung, Missbrauch wie § 1 Rn 12. 5

3) Verfahrensrecht. – **a) Erkenntnisverfahren:** §§ 5 bis 7, nicht §§ 8 bis 12. 6

b) Zwangsvollstreckung: ZPO 704 ff, 890.

UKlaG 2 *Ansprüche bei Verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken.* (1) ¹Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden. ²Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch oder der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet. ³Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 2 Nummer 13 genannten Vorschriften richtet sich der Beseitigungsanspruch nach den entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, die für folgende Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern gelten:
 - a) außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge,
 - b) Fernabsatzverträge,
 - c) Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr,

- d) Verbraucherverträge über digitale Produkte,
 - e) Kaufverträge,
 - f) Teilzeit-Wohnrechtverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge,
 - g) Verbraucherdarlehensverträge, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge,
 - h) Bauverträge,
 - i) Pauschalreiseverträge, Verträge über die Vermittlung von Reisen und verbundener Reiseleistungen,
 - j) Darlehensvermittlungsverträge sowie
 - k) Zahlungsdienstverträge,
2. die Vorschriften des Fernunterrichtsschutzgesetzes,
 3. diejenigen Vorschriften des Telemediengesetzes, die das Verhältnis zwischen Anbietern von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten und Verbrauchern regeln, die §§ 8, 9, 70, 74 und 98 des Medienstaatsvertrags vom 14. bis 28. April 2020, die §§ 4, 5, 5a, 5b und 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vom 10. bis 27. September 2002, die §§ 10 und 11 des Deutsche-Welle-Gesetzes und die §§ 2, 3, 3b und 3e des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes,
 4. diejenigen Vorschriften des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes, die das Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern regeln,
 5. diejenigen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes, die das Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern regeln,
 6. die §§ 3 bis 13 des Heilmittelwerbegesetzes,
 7. diejenigen Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, die das Verhältnis zwischen Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verbrauchern regeln,
 8. diejenigen Vorschriften des Abschnitts 11 des Wertpapierhandelsgesetzes, die das Verhältnis zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Verbrauchern regeln,
 9. die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
 10. § 79 Absatz 2 und 3 sowie § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
 11. die Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes,
 12. § 2 Absatz 2 sowie die §§ 36 und 37 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1),
 13. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 074 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, die für die Verarbeitung von Daten von Verbrauchern durch Unternehmer gelten,
 14. § 31 des Bundesdatenschutzgesetzes,
 15. diejenigen Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleistern und Verbrauchern regeln,
 16. diejenigen Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes, die das Verhältnis zwischen Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und Verbrauchern regeln,
 17. die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
 18. die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 (ABl. L 140 vom 30.5.2002), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 19. die Vorschriften des Preisangabenverordnung,
 20. die §§ 3 bis 7 des Produktsicherheitsgesetzes, § 7 des Gasgerätedurchführungsgesetzes, § 7 des PSA-Durchführungsgesetzes und die Vorschriften der Verordnung über elektrische Betriebsmittel, der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug, der Verordnung über einfache Druckbehälter, der Maschinenverordnung, der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder, der Explosionsschutzverordnung, der Aufzugsverordnung, der Aerosolpackungsverordnung sowie der Druckgeräteverordnung, soweit diese Pflichten von Unternehmern zum Schutz der Verbraucher regeln,
 21. die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie das Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern regeln,
 22. die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1; L 119 vom 7.5.2019, S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
 23. die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Fluggreisenden und Fluggreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1; L 26 vom 26.1.2013, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung,
 24. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

25. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2115 (ABl. L 426 vom 17.12.2020, S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
26. die Artikel 1 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 55 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1962 (ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
27. die §§ 20a, 36, 40 bis 41, 41b, 42, 53a und 111a des Energiewirtschaftsgesetzes,
28. die Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, die das Verhältnis zwischen E-Geldinstituten und Verbrauchern regeln,
29. die §§ 4, 5 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes,
30. die §§ 1a, 6a, 7 bis 9, 59 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 2, die §§ 152, 154 und 155, auch in Verbindung mit den §§ 176 und 177 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes,
31. die VVG-Informationspflichtenverordnung,
32. die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
33. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), in der jeweils geltenden Fassung,
34. die Artikel 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/740 vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung vom 7. Juli 2017 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1; L 241 vom 27.7.2020, S. 46; L 147 vom 30.4.2021, S. 23; L 382 vom 28.10.2021, S. 52), in der jeweils geltenden Fassung,
35. die Artikel 3 bis 8 und die Artikel 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59; L 318 vom 15.11.2012, S. 74; R 072 vom 15.3.2013, S. 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/135 (ABl. L 22 vom 1.2.2022, S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
36. die Artikel 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1941 (ABl. L 275 vom 25.10.2017, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
37. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
38. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
39. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2283 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
40. die §§ 4 bis 11 der Verordnung über Heizkostenabrechnung, die §§ 3 bis 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung und die §§ 29 bis 32 des Messstellenbetriebsgesetzes,
41. die §§ 11 bis 18 der Gasgrundversorgungsverordnung,
42. die §§ 11 bis 18 der Stromgrundversorgungsverordnung,
43. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
44. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), in der jeweils geltenden Fassung,
45. die Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung, soweit sie das Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern regeln,
46. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Klein-

- anleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2259 (ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
47. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/480 (ABl. L 81 vom 23.3.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 48. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 49. die Vorschriften des Kapitels II der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165; L 241 vom 8.7.2021, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 50. die Vorschriften des Kapitels II der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176; L 117 vom 3.5.2019, S. 11; L 334 vom 27.12.2019, S. 167; L 233 vom 1.7.2021, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/112 (ABl. L 019 vom 28.1.2022, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 51. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1; L 198 vom 28.7.2017, S. 42), in der jeweils geltenden Fassung,
 52. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/528 (ABl. L 106 vom 26.3.2021, S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 53. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/990 (ABl. L 177 vom 13.7.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 54. die Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchs-kennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/740 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 55. die Artikel 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1; L 66 vom 8.3.2018, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
 56. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreiftbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und
 57. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

1 1) **Allgemeines.** Der Anspr aus § 2 dient dem kollektiven Schutz der VerbrInteressen u nicht der Dchsetzgg von IndividualAnspr (BGH NJW 20, 1737). Bei Verwendung od Empfehlung unwirks AGB gilt ausschließl § 1 (Brdbg OLG-NL 06, 51), weil die Zuwiderhandlg „in and Weise“ erfolgen muss; ein Anspr aus § 2 besteht dann nicht. Über Verh zu UWG 3, 8 vgl KBF/Köhler Rn 32; MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 11; NK/Jochimssthaler/Walker Rn 2. VerbrSchutzG iSv I 1 sind idR zugleich Marktverhaltensregeln iSv UWG 3a (BGH NJW 20, 1737). Der Katalog der VerbrSchutzG in II wurde dch Art 10 des G v 8.10.2023 (BGBl I Nr 272) von bisher 14 auf 57 genannte Gesetze deutl erweitert; der bisherige II 2, der den Anwendungsbereich des § 2 bei Zuwiderhandlgn gg die DS-GVO begrenzt hatte, wurde aufgehoben.

2 2) **Unterlassungsanspruch (I 1) – a) Voraussetzungen.** Materieellrechtl Anspr iSv BGB 194 I (vgl § 1 Rn 3). Beweislast hat der AnsprBerecht (Brdbg OLG-NL 06, 51). – **aa) Zuwiderhandlung** gg ein VerbrSchutzG; unerhebl, ob ein RGesch deswg unwirks ist. Ein wettbewerbswidr Verhalten ist nicht erfdl. Die Zuwiderhandlg kann ein Tun (zB Abschluss od Dchführg/Abwicklg eines Vertr mit verbraucherschutzwidr Inhalt bzw unter Verstoß gg VerbrSchutzVorschr) od Unterlassen (zB NichtErf einer InformationsPf) sein. – **bb) Verletzung eines Verbraucherschutzgesetzes.** VerbrSchutzG sind nach der Legaldefinition in I 1 Normen, deren eigentl GesZweck der VerbrSchutz ist wie insbes InformationsPf, BelehrsgPf über WiderrufsfR, Verbot abweich-

der Regelungen. Der Schutz bestimmter VerbrGruppen reicht aus (zB JuSchG 10 I). Hat der VerbrSchutz jedoch nur untergeordnete Bedeutg od ist er nur eine zufäll Nebenwirkg, so ist i nicht anwendb (BT-Drs 14/2658 S 146; BGH NJW 20, 1737). Das gilt etwa für BGB 123, 138 (Düss WM 15, 2085), 434 u idR für BerufsausübungsRegelungen. Keine VerbrSchutzG sind Vorschr zum Schutz des AllgPersR od das AGG. Die Aufzähl in II ist nicht abschließd, sond enthält nur RegelfallBsp („insbes“). § 2 gilt daher auch für eine Verletzg von BGB 241a, 312a, 661a (MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 38; NK/Joachimsthaler/Walker Rn 4; aA KBF/Köhler Rn 30d), EG 246, PrKIG 1, StromGVV 5 II 2 (BGH NJW 19, 58), SEPA-VO 9 II (BGH NJW 20, 1737), UWG 3, 5 I, II Nr 7 (BGH NJW-RR 23, 1016, GRUR 19, 754), VVG 9 (Stgt VersR 21, 365), WoVermG 2 II (KG NJW-RR 04, 1239), von Vorschr des LebensmittelR u von KennzeichngsVorschr. Über VerbrSchutzVorschr im MietR vgl Schmidt NZM 15, 553. **Verbraucherschutzvorschriften iS v II** sind zB: **(1) Nr 1a:** BGB 312b, d-g, EG 246a, b. – **Nr 1b:** BGB 312c, d-g, EG 246a, b. – **Nr 1c:** BGB 312i, EG 246c. – **Nr 1d:** BGB 327-327s – **Nr 1e:** BGB 476 zB iVm 477 (Nürmbg NJW 05, 3000). – **Nr 1f:** BGB 482, 482a, 484, 485, 486. – **Nr 1g:** BGB 491a, 492 II, 493, 496 II, III, 507 II 1, EG 247a § 2 (Ffm GRUR-RR 20, 228, BKR 20, 298). – **Nr 1h:** BGB 650ff. – **Nr 1i:** BGB 651d, 651f, 651h, 651u II, IV 3, 651y. – **Nr 1j:** BGB 655b I 2, 655d. – **Nr 1k:** BGB 675d I 1, 675e I. **(2) Nr 2:** Das FernUSG enthält nur VerbrSchutzVorschr. – **(3) Nr 3:** §§ 8ff MedienstaatsVertr (MStV; bis 2020 §§ 7ff RundfunkstaatsVertr) sind verbraucherschützd, insbes die Verbote, dch Werb/Teleshopping Verhaltensweisen zu fördern, die Gesundh od Sicherh der Verbraucher gefährden (MStV 8 I Nr 3 u 4) od in gesponserten Sendngn zum Kauf von Erzeugn des Sponsors anzuregen (MStV 10 III) sowie die Verbote der Beeinflussg des Programms dch die Werb/Teleshopping (MStV 8 II) u der Schleichwerb (MStV 8 VII); ferner die Gebote, Werb/Teleshopping als solche erkennb zu machen u vom Programm deutl zu trennen (MStV 8 III) u auf Sponsoren hinzuweisen (MStV 10). Ebo § 6 Jugendmedienschutz-StaatsVert v 10./27.9.02 u §§ 10, 11 Deutsche-Welle-Gesetz, §§ 2, 3, 3b u 3e NetzwerkdchsetzgsG enthalten Vorschr zum Beschwerdemangement. – **(4) Nr 4:** Das TTDSG (BGBl I 2021 S 1982; s dazu Golland NJW 21, 2238) enthält ua in § 3 (Wahrg des Fernmeldgeheimnisses), §§ 9 ff (Verarbeitg von Verkehrs- u Standortdaten) od § 25 (Schutz der Privatsphäre ua bei Einsatz von Cookies) verbraucherschützd. **(5) Nr 5:** das AMG enthält als verbraucherschützd Normen zB das Verbot des Inverkehrbringens von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport (§ 6a) od mit irreführender Werb bzw abgelaufenem Verfalldatum (§ 8), das Verbot des Inverkehrbringens von Fertigarzneimitteln ohne die erfdl Kennzeichng (§ 10) oder Packgsbeilage (§ 11), das Verbot des Versandhandels (§ 43; vgl auch KG NJW-RR 02, 113). – **(6) Nr 6:** Das Gesetz über die Werb auf dem Gebiete des Heilwesens idF der Bek v 19.4.1994 (BGBl I 3068) enthält in §§ 3-13 nur VerbrSchutzVorschr. **(7) Nr 7:** Verbr sind stets **7** **Privatanleger iSd KAGB**, umgekehrt muss dies nicht gelten. SchutzVorschr sind daher KAGB 297 ff., 316 ff KAGB 305 enthält ein verbraucherschützdes WiderrufsR. – **(8) Nr 8:** WpHG 63ff enthalten zT verbraucherschützd, zT nur aufsichtsrechtl allg VerhaltensPfl. – **(9) Nr 9:** Zuwiderhandlngn gg das RDG liegen bei RDienstleistngn vor, für deren Erbringng dem Leistngserbringer die nach RDG erfdl Befugn fehlt (KG GRUR-RR 20, 280). – **(10) Nr 10:** EEG 2023 v 21.7.2014 (BGBl I 1066): 79 II, III (von Anlagenbetreibern verwendeter Herkunftsnachw); 80 (Doppelvermarktungsverbot). – **(11) Nr 11:** WBVG 3, 6, 7, 14 (BGH NJW 15, 2573). – **(12) Nr 12:** VSBG 2 II (widr Anmaßg als VerbrSchlichtgsstelle), VSBG 36, 37 (InfoPfl über Streitbeilegsstellen); BGH NJW 19, 3588, NJW-RR 20, 1443). Art 14 VO enthält InfoPfl über Link zur OS-Plattform. – **(13) Nr 13:** alle Vorschr der DS-GVO, die Erheb, Verarbeitg od Nutzg von Daten eines Verbr regeln, die der Untern zu kommerziellen Zwecken erhebt, wie zB zwecks Handel mit KtoDaten, Bildg von PersönlichkProfilen usw, insbes Art 12 ff DS-GVO. Zuläss ist Datenerheb zur Erf gesetzl Pfl, wie zB nach KWG 10, 25h (s Halfmeier NJW 16, 1126). – **(14) Nr 14:** Schutz bei Scoring und Bonitätsauskünften. – **(15) Nr 15:** ZKG 5ff (Umsetzg von Art 21 ZKontenRL). – **(16) Nr 16:** TKG 51 ff (Vorschr zum Kundenschutz); zB BGH NJW-RR 16, 491 (zu TKG 66a S 2 aF, nimm TKG 52), NJW-RR 23, 1016 (zu TKG 56 I 1). **(17) Nr 17:** Alle Vorschr des ProdHaftG dienen dem VerbrSchutz (s Einl 2 v § 1 ProdHaftG) – **(18) Nr 18:** Art 5 (VorschussPfl), Art 6 (InfoPfl). – **(19) Nr 19:** PreisangabenVO ist insges verbrschützd. – **(20) Nr 20:** Hierunter fallen insbes Vorschr über Kennzeichngs- u InfoPfl od Warnhinweise. – **(21) Nr 21:** Art 8 (Schutz der Verbr vor Betrug od Täuschg, Verfälschg von Lebensmitteln od Irreführg), Art 14 (Anforderngen an die Lebensmittelsicherh). – **(22) Nr 22:** insbes Art 4 ff. – **(23) Nr 23:** ua Art 3 (BeförderungPfl), Art 7 (Recht auf Hilfeleistg), Art 15 (BeschwerdeVerf). – **(24) Nr 24:** ua Art 5 (Nichtdiskriminierende VertrBedingngen), Art 17 ff (Haftg für Verspätg u Zugausfälle), Art 21 ff (BeförderungPfl für Pers mit Behinderngen). – **(25) Nr 25:** betrifft InfoPfl u Nichtdiskriminierg. – **(26) Nr 26:** Die gefährträchten Stoffe u Gemische sind in Anhang I zur VO aufgeführt (Art 1 iVm Art 4 VIII). – **(27) Nr 27:** EnWG 20a (Lieferantenwechsel), 36 (GrdversorggsPfl), 40-41 (Anforderngen an Rechnen u Vertr, insbes Verständlichk), 41b (SonderVertr), 42 (Transparenz der Rechng), 53a (Sicherstellg dr Versorgg), 111a (Beschwerdemangement). – **(28) Nr 28:** ZAG 31 ff, 61 (Beschwerdemangement). – **(29) Nr 29:** § 4 (Inverkehrbringen), § 5 (InfoPfl). **(30) Nr 30:** VVG 1a (Vertriebstätgk), 6a (Auskunftserteilg), 7-7d (InfoPfl), 8 (WiderrufsR), 9 (Rfolge des Widerrufs), 59 (entspr Pfl des VersVermittlers u -beraters), 152, 154 u 155 (besond Pfl bei LebensVers u -iVm VVG 176 f - bei BerufsunfähigkVers). – **(31) Nr 31:** VVG-InfoPflVO 1-6 ist alle verbrschützd. – **(32) Nr 32:** insbes Art 3 f (Haftg), 6 (VorschussPfl), 7 (InfoPfl). – **(33) Nr 33:** insbes Art 3-5 zur Entgelthöhe. – **(34) Nr 34:** Art 4-7 (InfoPfl der Reifenhersteller, Fahrzeughlieferanten u -händler). – **(35) Nr 35:** Art 3 ff (Anforderngen an Sicherh kosmetischer Prod), 19-21 (InfoPfl). – **(36) Nr 36:** Art 9 (Verwendgsbedingngen), 10 (Verbot falscher od irreführender Werb). – **(37) Nr 37:** Art 4 (Nichtdiskriminierende Beförderungbedingngen), 7 ff (Rechte von Pers mit Behinderngen), 16 ff (InfoPfl u Haftg bei Verspätg od Annulierung), 22 ff. (Beschwerdemangement). – **(38) Nr 38:** Art 4 (Nichtdiskriminierende Beförderungbedingngen), 7 f (Haftg bei Unfall), 9 ff (Rechte von Pers mit Behinderngen), 19 ff (InfoPfl u Haftg bei Verspätg od Annulierung), 24 ff. (Beschwerdemangement). – **(39) Nr 39:** betrifft InfoPfl über Lebensmittel. **(40) Nr 40:** betrifft ua Verbrauchsmessg sowie Inhalt u Transparenz der Rechng. – **(41) Nr 41:** betrifft Abrechng der Energielieferg, ua Verbrauchsermittlg, Abrechng, Abschlags- u Vorauszahlngn, Fälligk, Rfolgen bei Verzug u Behandlg von Berechngsfehlern. – **(42) Nr 42:** wie Nr 41. – **(43) Nr 43:** ua Art 3 (Erreichbark), 5 (Anforderngen an Überweisen u Lastschriften), 8 (Entgelthöhe), 12 (BeschwerdeVerf). – **(44) Nr 44:** ua Art 4 (Nichtdiskriminierg), 6a (Abschaffg der Roamingaufschlägen), 14 f (Transparenz der Entgelte). – **(45) Nr 45:** MessEG v 25.7.2013 (BGBl I 2722), ua § 6 (Inverkehrbringen), § 26 (HändlerPfl), § 43 (Anforderngen an Fertigpackngen). – **(46) Nr 46:** ua Art 5 ff (Anforderngen an BasisInfoBlatt), 19 (BeschwerdeVerf). – **(47) Nr 47:** ua Art 23-25 (Transparenzanforderngen). – **(48) Nr 48:** ua Art 3 (Gewährleistg des Zugangs zum Internet), 4 (Transparenzanforderngen), 5a (Entgelthöhe). – **(49) Nr 49:** ua Art 5-24, insbes Art 10 (HerstellerPfl), 14 (HändlerPfl), 18 (InfoPfl bei implantierbaren Prod). **(50) Nr 50:** Kap II umfasst Art 5-21 (Pfl bei Inverkehrbringen u Inbetriebnahme von Prod). – **7d** **(51) Nr 51:** ua Art 3 (Ermöglichg des grenzüberschreitenden Portbilität), 8 (Datenschutz). – **(52) Nr 52:** ua

- Art 13-19 (Anforderungen an Inhalt u Aufmachung des Prospekts). – (53) Nr 53: ua Art 17 f (Anlagepolitik), 24-28 (Risikomanagement), 36 (Transparenz). – (54) Nr 54: Art 3 f, 6 (Kennzeichnungs- u InfoPfl des Lieferanten), 5 f (InfoPfl des Händlers). – (55) Nr 55: Art 3 (diskriminierungsfreier Zugang zu Online-Benutzeroberfläche), 4 (nichtdiskriminierende VertrBedinggen), 5 (nichtdiskriminierende Zahlungsbedinggen). – (56) Nr 56: insbes Art 5 ff (unfaire od beschränkte Praktiken von Torwächtern). – (57) Nr 57: insbes Art 4 ff (Haftg der Anbieter), 11 ff (SorgfaltsPfl für transparentes u sicheres Online-Umfeld). – **cc**) Im **Interesse des Verbraucherschutzes** muss die Geldtmachg u Dchsetzg des Anspr geboten sein; dies ist Anspr- u nicht ProZVoraussetzg (KBF/Köhler Rn 38). Der Verstoß muss Kollektivinteressen der Verbr u nicht nur das Einzelinteresse eines Verbr berühren. Das ist der Fall, wenn die Zuwiderhandlg in ihrer Bedeutg u ihrem Gewicht (zB wg der Schwere des Verstoßes) über den Einzelfall hinausreicht (zB wg der Schwere u/od Häufigk) u eine generelle Klärg geboten erscheinen lässt (BT-Drs 14/2658 S 53); zB idR bei Nichtbelehrg über Widerrufsr, nicht aber bei versehentl Verstoß in
- 9 Einzelfall (Ffm OLG R 08, 640). – **dd**) **Wiederholungsgefahr** für Zuwiderhandlg od ernsth drohde erstmal Zuwiderhandlg (§ 1 Rn 6).
- 10 **b**) **Anspruchsinhalt**. Der Zuwiderhandelnde (iFv I 2 auch der Untern) hat alle Handlgen zu unterlassen, die als Zuwiderhandlg gg ein VerbrSchG aufzufassen sind; im UrtTenor ist die Zuwiderhandlg zu konkretisieren. Auch wenn die Zuwiderhandlg in einem Unterlassen besteht (zB NichtErf einer InformationsPfl), geht der Anspr nicht auf ein Tätigwerden, sond auf ein Unterlassen (zB des VertrAbschluss ohne die Information); entspr hat auch der UrtTenor zu lauten, um Eindeutigk für die ZwVollstrg nach ZPO 890 zu schaffen. Geschuldet wird auch die Beendiggg fortdauernder Zuwiderhandlgen. Der nicht selbst handelnde Untern schuldet Einwirkun auf seine Mitarbeiter/Beauftragten, um ein Unterlassen dch diese zu bewirken. Beides wird von der Verpfl zur Unterlassg der verbraucherschutzwidr Handlg umfasst.
- 11 **c**) **Schuldner** sind als **unmittelbarer Störer** der Untern, wenn er selbst die Zuwiderhandlg begangen hat, u Mitarbeiter/Beauftragter, der die Zuwiderhandlg begangen hat. Das gilt ebso für die verantwortl OrganPers; BGB 31 hebt eine Haftg des Untern nicht auf. Als **mittelbarer Störer** der Untern unabhängig von seinem Wissen/Willen/Verschulden u ohne Entlastungsmöglchk für alle Zuwiderhandlgen, die in seinem Untern von Mitarbeitern/Beauftragten begangen werden (neben diesen [I 2: „auch“]). Unter Untern ist die gesamte UnternOrganisation zu verstehen: Einkauf, Absatz, Werb, VertrAbwicklg; eine Handlg ist in ihm begangen, wenn sie dem Untern irgendwie zugutekommt. Auch die Begriffe „Mitarbeiter/Beauftragter“ sind weit auszulegen. Auch Aushilfskräfte, Agenten u U FranchiseN (BGH NJW 95, 2355) fallen unter ihn. Auf die Wirksamk der geschlossenen Arb-/DienstVertr kommt es nicht an. – **Gläubiger**: § 3.
- 12 **3**) **Beseitigungsanspruch**. Es gelten Rn 2–11. Der Anspr umfasst zB die Verpfl zur Rückzahlg von Entgelten usw, die aGrd unwirks AGB-Klauseln erhoben worden sind, od die Verpfl zur Löschg od Sperrg unzuläss gespeicherter Daten. Bei einem Verstoß gg datenschutzrechtl Vorschriften nach II Nr 13 richtet sich der AnsprInhalt nach den entspr datenschutzrechtl Vorsch (I 3; zB BDSchG 35, TMG 13).
- 13 **4**) **Verjährung, Verwirkung**. § 1 Rn 12 gilt entspr. VerjHemmung dch Anrufg der Einiggsstelle nach § 12, UWG 15 IX.
- 14 **5**) **Verfahrensrecht**. – **a**) **Erkenntnisverfahren**. §§ 5–6a, 11; §§ 7–10 gelten nicht. KlageAntr u UrtFormel müssen die Zuwiderhandlg hinreich konkretisieren (BGH NJW 19, 58). Es genügt nicht ein Verbot, gg bestimmte VerbrSchutzVorsch zu verstoßen u das untersagte Verhalten nur beispiehl zu umschreiben (BGH NJW 01, 3710, 19, 58). Zulässig ist aber ein Verbot, das neben einer konkret begangenen Zuwiderhandlg auch eine solche erfasst, die im Kern der verbotenen unterliegt (BGH aaO). In Fällen des I 2 genügt die Verurteilg zur Unterlassg; nicht erfdl (aber unschäd) ist die Verurteilg, die Zuwiderhandlg dch eigene Handlgen u Handlgen Mitarbeiter/Beauftragter zu unterlassen.
- 15 **b**) **Zwangsvollstreckung** nach ZPO 704 ff. UnterlassgAnspr nach ZPO 890; hier gilt I 2 nicht, so dass ein eigenes Verschulden der VollstrgsSchu erfdl, wenn Mitarbeiter/Beauftragte gg das Urt verstoßen haben.

UKlaG 2a *Unterlassungsanspruch bei Verstößen innerhalb der Europäischen Union.*

Wer einen Verstoß im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, begeht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

- 1 **1**) **Allgemeines**. § 2a ist aus system Grden dch Art 10 des G v 8.10.2023 (BGBl I Nr 272) eingefügt worden u enthält ohne inhaltl Änderg den bisherigen § 4e I. Diese Vorschr (bis zum 1.12.20: § 4a I, Umbenennung dch Gesetz v 26.11.20, BGBl I 2568) ist dch Gesetz v 25.2.20 (BGBl I 1474) mit Wirkg vom 30.6.20 neu gefasst worden, nachdem die EU-VO 2017/2394 die EG-VO 2006/2004 – bereits zum 17.1.20 – abgelöst hat. Die Vorschr gibt einen § 2 I 1 entspr UnterlassgAnspr (§ 2 Rn 2–11) bei Verstößen nach Art 3 Nr 5 VO (Rn 2). Der Anspr steht nur Stellen iSv § 3 I 1 zu (s dort); für sie gilt aber die Vermutg des § 3 I 2. Das EU-VerbrSchutzDchführgG (EU-VSchDG) enthält Vorschr zur Dchführg der VO 2017/2394 für das behördl u gerichtl Verf sowie Bußgeld-VSchDG.
- 2 **2**) **Verstöße nach Art 3 Nr 5 VO** sind nach der Definition des Art 3 Nr 2–4 VO Verstöße innerhalb der Union, weitverbreitete Verstöße u weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension. Unter Verstoß ist dabei jede Handlg od Unterlassg zu verstehen, die gg UnionsR zum Schutz der VerbrInteressen verstößt u die Kollektivinteressen von Verbr geschädigt hat, schädigt oder voraussichtl schädigen kann. UnionsR **zum Schutz der Verbraucherinteressen** sind die im Anhang zu Art 3 Nr 1 VO aufgeführten Richtlinien (zB KlauselRL, WKRL, E-Commerce-RL, DURL) in der in innerstaatl Ordng der MitglStaaten umgesetzten Form und die dort angeführten VO (zB FluggastrechteVO). Der **inneregemeinschaftliche Verstoß** betrifft gemäß Art 3 grenzüberschreitende Verstöße, die die Kollektivinteressen von Verbr schädigen od schädigen können (vgl KBF/Köhler § 4e Rn 4). Für die Schädigung von Kollektivinteressen von Verbr genügt die tatsächl od mögl Schädigg der Interessen mehrerer Verbraucher (Art 3 Nr 14 VO). Der Anspr richtet sich auch gg Untern aus and MitglStaaten, die im Inland gg Vorschr iSv I ihres HeimatR verstoßen (BGH NJW 09, 3371 Tz 26–29), indem sie zB

heimatrechtswidr AGB ins Internet stellen, so dass sie im Inland zur Kenntn genommen werden können (BGH aaO Tz 20). Zu einz Verstößen: Hbg GRUR-RR 22, 374 (UGP-RL 5 u 7).

UKlaG 2b *Unterlassungsanspruch nach dem Urheberrechtsgesetz.* Wer gegen § 95b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes verstößt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

§ 2b (bis 12.10.23: § 2a; Umbenennung dch Art 10 des G v 8.10.2023 (BGBl I Nr 272) ist dch G v 31.5.21 (BGBl I 1204) mit Wirkg v 7.6.21 geändert u an UrhG 95b nF angepasst worden. UrhG 95b I 1 verpfl den RInhaber eines urheberrechtl geschützten Werkes/SchutzGgst, der techn Maßn iSv UrhG 95a zum Schutz gg Nutzg anwendet, Begünstigten iSv UrhG 95b I Nr 1–13 die notw Mittel zur VfG zu stellen, die den Gebrauch des Werkes/SchutzGgst ermöglichen. Jeder Begünstigte hat aus UrhG 95b II einen Individualanspr auf Zurverfügstellen der notw Mittel. Daneben haben Berecht iSv § 3a gem § 2b einen Anspr auf Unterlassg des Nichtzurverfügstellens; dies setzt nicht voraus, dass ein IndividualAnspr erfolglos geltend gemacht worden ist. Sofern der Verpflichtete versucht, sich seiner Verpflichtung zur Bereitstellg von Mitteln nach UrhG 95b I 1 dch Vereinbg zu entziehen, ist eine solche Vereinbg nach UrhG 95b I 2 unwirks; den Verbänden steht dann ein UnterlassgAnspr wg Verletzg von UrhG 95b I 1 zu. Das UrT ist nach ZPO 890 zu vollstrecken, wirkt im IndividualProz aber nicht nach § 11.

UKlaG 2c *Missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen.* ¹Die Geltendmachung eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2b ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Anspruchsgegner einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. ²Eine missbräuchliche Geltendmachung ist im Zweifel anzunehmen, wenn

1. die Vereinbarung einer offensichtlich überhöhten Vertragsstrafe verlangt wird,
2. die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht,
3. mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden oder
4. wegen einer Zuwiderhandlung, für die mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht werden.

³In diesen Fällen kann der Anspruchsgegner Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. ⁴Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

1) Voraussetzungen. § 2c enthält seit 13.10.23 (s Art 10 des G v 8.10.2023, BGBl I Nr 272) den bisherigen § 2b. Für alle AnsprBerecht (§§ 3, 3a) gilt die tats Vermutung, dass die Geldtmachg des Unterlassungs-, Widerrufs- u BeseitigungsAnspr kein Missbr ist. Der § 1 bis 2b Zuwiderhandelnde trägt die Beweislast für die tats Voraussetzungen des Missbr. Dch Gesetz v 26.11.20 (BGBl I 2568) ist mit Wirkg v 2.12.20 S 2 eingefügt worden, der UWG 8c II entspricht u in Nr 3u 4 bish Rspr normiert. Die Zweifelsregel stellt klar, dass eine umfassende Würdigg der Gesamtumstände erfüllt ist. Der Erf einer der in S 2 genannten Konstellationen kommt daher ledigl eine Indizwirkg zu, die der Abmahnende im Prozess lediglich erschüttern, aber nicht widerlegen muss (s BT-Drs 19/22238 S 17). BGB 242 bleibt unberührt. S 2 enthält folge Fallgruppen: – **Nr 1:** offensichtl überhöhte VertrStrafe erfordert wird, ohne abzuwarten, ob die einstwVfg erlassen u in einer AbschlussErkl akzeptiert wird (vgl BGH WRP 00, 1269). Dagg kein Missbr, wenn der AnsprBerecht gg Dritte vorgeht, gleichart Verstöße der eigenen Mitgl aber nicht beanstandet (BGH NJW-RR 97, 931). Ein Missbr nach S 1 kann auch vorliegen, wenn die Voraussetzgen von S 2 Nr 1–4 nicht erfüllt sind. Dies ist zB der Fall, wenn sich der Gläub bei der Geldtmachg des Unterlassungs-Anspr von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt. Diese müssen nicht das alleinige Motiv des Gläub sein. Es reicht aus, wenn diese überwiegen (BGH NJW-RR 21, 762).

2) Wirkung. Der vAw zu prüfe Missbr macht die Klage unzuläss; aus Grden der ProzÖkonomie kann die Klage aber ohne Prüfg der Voraussetzgen des § 2c als unbegründet abgewiesen werden, wenn der materiellrechtl Anspr nicht besteht (vgl BGH WRP 99, 421, 1159).

3) Ersatzanspruch. S 3 gibt dem AnsprGegner einen verschuldensunabhäng Anspr auf Ersatz der RA-Kosten. ³ Weitergehende Anspr, zB aus § 280 I bleiben unberührt (S 4).

Abschnitt 2. Anspruchsberechtigte Stellen

UKlaG 3 *Anspruchsberechtigte Stellen.* (1) ¹Die in den §§ 1 bis 2a bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung, auf Widerruf und auf Beseitigung stehen zu:

1. den qualifizierten Verbraucherverbänden, die in der Liste nach § 4 eingetragen sind, und den qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz von Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) eingetragen sind,

2. den qualifizierten Wirtschaftsverbänden, die in die Liste nach § 8b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren und Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,
3. den Industrie- und Handelskammern, den nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen und anderen berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den Gewerkschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Vertretung selbständiger beruflicher Interessen.

²Für Ansprüche nach § 2a wird unwiderleglich vermutet, dass ein nach § 7 Absatz 3 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes benannter qualifizierter Wirtschaftsverband die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt. ³Stellen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können die Ansprüche nicht geltend machen, solange ihre Eintragung ruht.

(2) ¹Qualifizierte Verbraucherverbände und qualifizierte Wirtschaftsverbände nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können die Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a nicht geltend machen, solange ihre Eintragung ruht. ²Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a können nur an Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 abgetreten werden.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen können die folgenden Ansprüche nicht geltend machen:

1. Ansprüche nach § 1, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einem öffentlichen Auftraggeber (§ 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern oder zwischen Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern empfohlen werden,
2. Ansprüche nach § 1a, es sei denn, eine Zuwiderhandlung gegen § 288 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft einen Anspruch eines Verbrauchers.

1 **1) Allgemeines. – a) Aktivlegitimation.** I weist die Anspr auf Unterlassg, Widerruf u Beseitigg den dort genannten Institutionen zu, nicht dagg Kunden od Mitbewerbern. Für Mitbewerber kann sich aus UWG 8 ein UnterlassgAnspr ergeben; der Kunde kann unter den Voraussetzgen des ZPO 256 auf Feststellg der Unwirksamk einer AGB-Klausel (§ 1) bzw Vereinbg (§ 1a) klagen. Die Formulierg „Anspr stehen zu/kann abgetreten werden“ (I 1, II 2) stellt klar, dass I 1 materiellrechtl Anspr iSv BGB 194 I zuweist. Zur fehlenden Aktivlegitimation iF einer Ruhensanordng s Rn 9.

2 **b) Prozessführungsbefugnis.** Trotz der Formulierg „Anspr stehen zu“ regelt I 1 neben der Aktivlegitimation zugl auch die Prozführungsbefugn (KG NJW-RR 13, 54; BGH NJW 12, 1812 Tz 10 für UWG 8 III), denn III spricht weiter von „Anspr... nicht geltend machen“.

3 **c) Fassung:** zuletzt geändert dch Art 10 Nr 7 Gesetz vom 8.10.23 (BGBl I Nr 272), der mit Wirkg ab 13.10.23 in I u II VerbandsklagenRL 4 I u 6 umgesetzt hat; der bisherige II wurde zu III. Dass der GesetzG den Begriff „qualifizierte Einrichtg“ dch „qualifizierten VerbrVerband“ ersetzt hat, dient nur der Klarstellg u Abgrenzg, ua zw der AnsprBerechtigg u den Listen nach § 4 u § 4d. Im Fall einer Neufassg der AnsprBerechtigg bleibt eine zuvor abgegebene Unterlassgserklärg grds wirks, kann aber außerordentl gekündigt werden, wenn aGrd der Neufassg die AnsprBerechtigg entfallen ist (BGH NJW 97, 1702).

4 **2) Anspruchsberechtigte Stellen (I 1).** Wg derselben Handlg können mehreren Stellen Unterlassg-, Widerrufs- u BeseitiggAnspr zustehen (Lindacher ZZZP 103, 407). Diese sind rechtl selbst u von einand unabhäng. Die Stellen können nebeneinand klagen; dem steht weder der Eintritt der RHängigk noch (nach Abschluss des ErstProz) dessen RKraft entgeg (vgl BGH GRUR 60, 379). Eine rkräft Verurteilg kann aber die Wiederholgsgefahr od das RSchutzBedürfn für eine weitere Klage ausschließen (BGH NJW 83, 1060).

5 **a) Qualifizierte Verbraucherverbände und qualifizierte Einrichtungen (Nr 1).** Die **Eintragung** in die Liste (das Verzeichn) ist konstitutiv. Die Prüfg, ob ein Verband die Anforderngen des § 4 II erfüllt, findet nicht im Verf vor dem ProzGericht, sond im VerwaltgVerf vor Eintragg in die Liste (das Verzeichn) statt. Das ProzGericht lässt sich dch Vorlage einer Bescheinigg (§ 4 IV) bzw des ABl EU (dort wird das Verzeichn veröfentlicht) nur die Tats der Eintragg nachweisen. Auch bei begründeten Zweifeln an dem Vorliegen der gesetzl Voraussetzngen entfällt die Bindgswirkg der Eintragg nicht; das ProzGericht kann das BAmt für Justiz aber zur Überprüfg die Eintragg auffordern u die Verhandlg bis zu dessen Entsch aussetzen (§ 4a II). VerbrVerbände aus den **Mitgliedstaaten der EU**, die in das Verzeichn der EU eingetragen sind, sind vor deutschen Gericht klageberecht. Ein grenzüberschreitender Verstoß ist nicht erfdl. Die Klagebefugn berechtigt auch zur Verfolgung von Datenschutzrechtsverstößen s EuGH NJW 22, 1740 u erneutes Vorabentscheidgsersuchen von BGH GRUR 23, 193.

6 **b) Qualifizierte Wirtschaftsverbände (Nr 2).** Die **Eintragung** in die Liste nach UWG 8b ist konstitutiv. Dch das Erfordern der Eintragg in eine Liste nach UWG 8b u die Überprüfg dch das BAmt für Justiz (UWG 8b III iVm UKlaG 4a ff) soll dem früheren Missbr einz WirtschVereine begegnet werden, die Abmahngen primär aus finanziellen Interessen ausgesprochen haben (BT-Drs 19/12084 S 26 f). Die Prüfg, ob ein Verband die Anforderngen von UWG 8b erfüllt (RFähigk des Verbands, Förderg gewerbl od selbst berufl Interessen, MindMitgliederzahl von 75, ausreichende personelle, sachl u finanzielle Ausstattung, Karenzzeit u Einhaltg des Zuwendngsverbots; zu Einzell s BGH NJW-RR 23, 682 u Kommentarliteratur zum UWG), findet nicht im Verf vor dem ProzGericht, sond im VerwaltgVerf vor Eintragg in die Liste statt. Das ProzGericht lässt sich dch Vorlage einer Bescheinigg (§ 4 IV) nur die Tats der Eintragg nachweisen. Auch bei begründeten Zweifeln an dem Vorliegen der gesetzl Voraussetzngen entfällt die Bindgswirkg der Eintragg nicht; das ProzGericht kann das BAmt für Justiz aber zur Überprüfg der Eintragg auffordern u die Verhandlg bis zu dessen Entsch aussetzen (§ 4a II).

7 **c) Berufsständische Körperschaften (Nr 3).** Neben **Industrie- und Handelskammern** gehören hierzu **Handwerkskammern** (HandwerksO 90 ff) u and berufsständ Körpersch des öff Rechts, wie zB Kreishandwerkersch, Landes- u Bundesinnungsverbände der Handwerker, LandwirtschKammern, Ärzte-, Architekten- od RA-Kammern (s BGH NJW 81, 2351, KG GRUR-RR 20, 280) u Innungen. Darüber hinaus sind auch **Gewerkschaften** anspruchsberecht.

8 **3) Abtretungsbeschränkung (II 2).** II 2 ist in I 3 gedoppelt, der aGrd eines Versehens des GesetzG im G v 8.10.23 (BGBl I Nr 272) nicht aufgehoben worden ist. Ein Verstoß macht die Abtretg (nicht nur dem Schu ggü) unwirks.

4) Ruhen der Eintragung (II 1). Bei einer Ruhensanordnung nach § 4c II (s dort), auch iVm UWG 8b III, 9 können Verbände iSv I 1 Nr 1 u 2 Anspr nach §§ 1–2 nicht mehr geltend machen. Ergeht die Ruhensanordnung während eines KlageVerf nach §§ 5 ff, so ist dieses entspr § 4a II auszusetzen.

5) Ausschluss der Geltendmachung (III). Nach BGH WM 08, 1936 Frage der AnsprBerechtig; vgl auch 10 Rn 1, 2. – **a) Ansprüche nach § 1** können VerbrVerbände (I 1 Nr 1) nicht geltend machen, wenn AGB ausschließl ggü Untern iSv BGB 14 od einem öff AuftrG iSv GWB 99 Nr 1 bis 3 verwendet od zur ausschließl Verwendg zw Untern od zw Untern u öff AuftrG empfohlen werden (Nr 1); diese Beschränk muss ausdrückl erklärt sein od sich eindeutig aus der Art des Geschäfts, für das sie bestimmt sind, ergeben (BGH WM 08, 1936). In diesen Fällen können Anspr aus § 1 nur von den in I 1 Nr 2 u 3 genannten Stellen geltend gemacht werden. Handelt es sich um AGB, die sowohl ggü Untern als auch ggü Verbr iSv BGB 13 verwendet werden, ist der VerbrVerband darauf beschränkt, die Anspr aus § 1 nur für den VerbrBereich geltend zu machen; diese Beschränk muss auch im KlageAntr Ausdr finden (§ 8 Rn 3).

b) Ansprüche nach § 1a können VerbrVerbände (I 1 Nr 1) neben den Stellen nach I 1 Nr 2 u 3 nur geltend 11 machen, wenn bei einer Zuwiderhandlg gg BGB 288 VI ein Verbr iSv BGB 13 Gläub der EntgeltFdg ist (Nr 2). Bei and Zuwiderhandlgen gg BGB 288 VI u Zuwiderhandlgen gg BGB 271a I bis 3u 286 V können Anspr aus § 1a nur von den Stellen nach I 1 Nr 2 u 3 geltend gemacht werden.

UKlaG 3a *Anspruchsberechtigte Verbände nach § 2b.* ¹Der in § 2b bezeichnete Anspruch auf Unterlassung steht rechtsfähigen Verbänden zur nicht gewerbsmäßigen und nicht nur vorübergehenden Förderung der Interessen derjenigen zu, die durch § 95b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes begünstigt werden. ²Der Anspruch kann nur an Verbände im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

§ 3a ist dch G v 31.5.21 (BGBl I 1204) mit Wirkg v 7.6.21 u dch G v 8.10.23 (BGBl I Nr 272) mit Wirkg v 1 13.10.23 redaktionell geändert worden. Zur Aktivlegitimation/ProzFührgsBefugn gilt § 3 Rn 1, 2 entspr. Die RFähigk setzt bei privrechtl Organisation als Verein die Eintragg im VereinsReg voraus (BGB 21); die dch Eintragg erlangte RFähigk ist vom ProzGericht nicht zu überprüfen (vgl KG FamRZ 01, 366). Die RFähigk kann auch auf staatl Verleihg (zB ErzeugerGemisch nach MarktstrukturG 3, Celle NJW-RR 99, 1439) od sonst öffrechtl Grdlage (zB RA-/Ärzte-/Architektenkammer, Innungen; s § 3 Rn 7) beruhen. Gewerbsmäß handelt der Verband zB, wenn die Interessen des Verbandes, seiner Mitgl od der für ihn tätigen Mitarbeiter/Anwälte dch Einziehung von Gebühren/VertrStrafen gefördert werden (vgl § 4 Rn 6). Vorübergehnd ist entspr § 4 II 1 Nr 2 eine beabsichtigte Tätigk unter einem Jahr (KBF/Köhler Rn 1).

UKlaG 4 *Liste der qualifizierten Verbraucherverbände.* (1) Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Verbraucherverbände und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite.

(2) ¹Ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wird auf seinen Antrag in die Liste eingetragen, wenn

1. er mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder hat,
2. er zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen ist und ein Jahr seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen hat,
3. auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit sowie seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass er
 - a) seine satzungsgemäßen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und
 - b) seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen,
4. den Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen gewährt werden und Personen, die für den Verein tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.

²Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen sowie andere Verbraucherverbände, wenn sie überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) ¹Die Entscheidung über den Eintragungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. ²Auf der Grundlage einer wirksamen dem Antrag stattgebenden Entscheidung ist der Verein unter Angabe des Namens, der Anschrift, des zuständigen Registergerichts, der Registernummer und des satzungsmäßigen Zwecks in die Liste einzutragen.

(4) Auf Antrag erteilt das Bundesamt für Justiz einem qualifizierten Verbraucherverband, der in der Liste eingetragen ist, eine Bescheinigung über ihre Eintragung.

1) Allgemeines. – **a) Fassung.** § 4 ist dch G v 8.10.23 (BGBl I Nr 272) mit Wirkg v 13.10.23 geändert 1 worden u betrifft nur noch qualifizierte VerbrVerbände, die nur innerstatl Verbandsklagen erheben können. Die Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen wird in § 4d geregelt (s dort).

b) Liste des Bundesamts für Justiz. Das BAmT für Justiz führt eine Liste der qualifizierten VerbrVerbände, 2 die das deutsche Recht als AnsprBerech iSv § 3 I 1 Nr 1 anerkennt. Diese können dann aber nur innerstaatl Unterlassungsklagen erheben; andfalls müssen sie sich um eine Eintragg in die Liste nach § 4d bemühen. Aufgrund dessen ist die Liste nach § 4 anders als früher (§ 4 I 2 aF; aufgehoben dch G v 8.10.23, BGBl I Nr 272) nicht mehr der Kommission zuzuleiten.

c) Wirkung der Eintragung. Die Eintragg in die Liste (Rn 2) ist konstitutiv (BGH NJW 19, 3377). Das 3 Fehlen des Antr nach II 1 macht die Eintragg nicht wirkgslos. Das ProzGericht hat nicht zu prüfen, ob die Eintragg zu Recht od zu Unrecht unterblieben ist, wohl aber, ob die Führg des konkreten Proz vom Satzungszweck gedeckt

ist (BGH NJW 12, 1812 Tz 11 [mögl regionale Beschränkung des TätigkBereichs dch die Satzgl]). Zur Überprüfung dch BAmT für Justiz s § 4a.

- 4 **2) Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste des Bundesamts für Justiz (II).** Bei VerbrZentralen u VerbrVerbänden, die mit öff Mitteln gefördert werden, wird **unwiderleglich vermutet**, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen (**II 2**). Wird die Förderg eingestellt, entfällt die Vermutung.
- 5 **a) Eingetragener Verein.** In die Liste können seit der Neuregelg dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) nur noch Idealvereine eingetragen werden. Dazu ist die Eintragung im VereinsReg erfdl (BGB 21); die dch Eintragung erlangte RFähigk ist vom BAmT für Justiz/VG nicht zu überprüfen (vgl KG FamRZ 01, 366).
- 6 **b) Wahrung der Verbraucherinteressen.** Aufklärg u Beratg muss satzsmäß Aufg sein. Sie braucht nicht einzige Aufg zu sein; andseits darf es sich aber auch nicht um eine untergeord NebenAufg handeln (BGH NJW 86, 1613). Hausfrauenverbände, Gewerksch (aA Stoffels Rn 1252; idR sind Gewerksch auch keine eingetragenen Vereine, s Rn 5) u ähnl, die neben ihren eigentl Aufg auch VerbrInteressen mitvertreten, fallen nicht unter II, wohl aber der ADAC (BGH NJW-RR 88, 1443) u Mietervereine (OVG Münster NZM 22, 264). Es genügt, wenn der Verband sich an die Verbraucherschaft insges wendet u dch seine ÖffentlichkeitsArb (VerbrBriefe, Zeitgsartikel) erkennen lässt, dass er sich um eine Info der Verbr tats bemüht (OVG Münster aaO). Der Verband kann sich auf die Vertretg bestimmter Interessen, etwa von Mietern od KreditN, beschränken (BGH NJW 93, 1061) od in der Satzgr räuml Beschränkungen vorsehen (BGH NJW 83, 1320). Die satzsgem Aufg muss der Verband tats (BGH NJW 86, 1613) dauerh u sachgerecht wahrnehmen (§ OVG Münster WM 18, 1309 zu Interessenkollisionen). Zur Überprüfg s § 4a. Die Wahrnehmung darf nicht gewerbsmäß erfolgen, dh sie muss im ausschließl Interesse der Verbr betrieben werden u darf nicht wirtschaftl Interessen des Vereins od Dritter, zB Gewinn von Mandanten für RA-Kanzlei, dienen (BVerwG WM 19, 1208, OVG Münster NZM 22, 264). Der Verband darf aber aus seiner satzsmäß Tätigk Gewinne erzielen, sofern er dadch nicht nur Einnahmen für and Zwecke generieren will (BGH NJW 19, 3377). Unerhebl ist auch, ob der Verband über eine ausreichde finanzielle Ausstattung für eine Gewinnabschöpfungsklage gem UWG 10 verfügt (BGH NJW 19, 2691).
- 7 **c) Nr 1: Mitglieder** müssen mindestens 3 VerbrVerbände od 75 natürl Pers sein. Der Dach- u die MitglVerbände können auf verschiedenen Gebieten des VerbrSchutzes tätig sein (BGH NJW 86, 1613).
- 8 **d) Nr 2: Karenzzeit** von mind 1 Jahr seit Eintragung im Vereinsregister u erstmaliger Wahrnehmung der satzsmäß Aufg (Rn 6).
- 9 **e) Nr 3: Nachhaltigkeit** muss gewährleistet sein. Dch personelle, sachl u finanzielle Ausstattung muss der Verein sicherstellen, dass er seine satzsgem Aufg tats (BGH NJW 86, 1613) dauerh u sachgerecht wahrnehmen kann (§ OVG Münster WM 18, 1309 zu Interessenkollisionen). Die Wahrnehmung darf nicht gewerbsmäß erfolgen, dh sie muss im ausschließl Interesse der Verbr betrieben werden u darf nicht wirtschaftl Interessen des Vereins od Dritter, zB Gewinn von Mandanten für RA-Kanzlei, dienen (BVerwG WM 19, 1208). Der Verband darf aber aus seiner satzsmäß Tätigk Gewinne erzielen, sofern er dadch nicht nur Einnahmen für and Zwecke generieren will (BGH NJW 19, 3377). Unerhebl ist auch, ob der Verband über eine ausreichde finanzielle Ausstattung für eine Gewinnabschöpfungsklage gem UWG 10 verfügt (BGH NJW 19, 2691).
- 10 **f) Nr 4: Zuwendungsverbot** besteht für Mitglieder des Vereins. Dagg darf den Personen, die für den Verein tätig sind, ein Gehalt od eine Aufwandsentschädigg gezahlt werden. Dies können auch Vereinsmitglieder sein. Die Vergütg darf nicht unangemessen hoch sein (OVG Münster NZM 22, 264: Gehalt für Geschäftsstellenleiter iHv 3600 € angemessen).
- 11 **3) Eintragungsverfahren (III, IV).** Entscheidg über den EintragsAntr (Anordng/Ablehng der Eintragung) erfolgt dch **Bescheid** (Verwaltungsakt iSv VwVfG 35). Gg eine Ablehng findet Widerspruch nach VwGO 68 statt u bei dessen Erfolglosigk Klage nach VwGO 42. Maßgebll Ztpkt für die rechtl Bewertg ist der Ztpkt der gerichtl Entscheidg (OVG Münster NZM 22, 264). Nach III 2 ist der Verein unter Angabe des Namens, der Anschrift (nicht Sitz), des zuständ RegGerichts, der RegNr u des satzungsmäß Zwecks in die Liste einzutragen; nicht einzutragen sind die Vorstandmitglieder. Vgl. weiter die nach § 4f erlassene VO. Die **Beseinigung (IV)** seiner Eintragung auf Antr an den Verein hat keine konstitutive Bedeutg (vgl KG BB 01, 641).

UKlaG 4a *Überprüfung der Eintragung in der Liste nach § 4.* (1) Das Bundesamt für Justiz überprüft von Amts wegen, ob ein qualifizierter Verbraucherverband, der in der Liste nach § 4 eingetragen ist, die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erfüllt,

1. nach Ablauf von zwei Jahren nach seiner Ersteintragung und danach jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der letzten Überprüfung oder
2. unabhängig von den Fristen nach Nummer 1, wenn begründete Zweifel am Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen bestehen.

(2) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel daran, ob ein qualifizierter Verbraucherverband, der in der Liste nach § 4 eingetragen ist, die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erfüllt, kann das Gericht das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zum Abschluss der Überprüfung aussetzen.

(3) Das Bundesamt für Justiz kann die qualifizierten Verbraucherverbände und deren Vorstandmitglieder zur Befolgung der Pflichten im Verfahren zur Überprüfung der Eintragung durch die Festsetzung eines Zwangsgelds anhalten.

- 1 **1) Überprüfung (I).** § 4a ist dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) eingefügt u dch G v 8.10.23 (BGBl I Nr 272) an § 4 I redaktionell angepasst worden. Er gilt nur für die Liste nach § 4. Das BAmT für Justiz hat turnusmäß vAw zu überprüfen, ob die in der Liste nach § 4 eingetragenen qualifizierten VerbrVerbände die Eintragungsvoraussetzungen (noch) erfüllen. Daneben hat das BAmT jederzeit vAw (VwVfG 24; OVG Münster NJW 04, 1123) zu prüfen, ob begründete Zweifel an deren Vorliegen bestehen. Für VerbrZentralen u VerbrVerbände, die mit öff Mitteln gefördert werden, gelten diese Regelngen wg der Vermutung des § 4 II 2 nicht. Überleitgsvorsch: § 17 I.
- 2 **2) Aussetzung eines Zivilprozesses (II).** Da die Eintragung in die Liste des BAmTs für Justiz konstitutive Wirkg hat (§ 4 Rn 3), ist das ProZGericht bei Zweifeln an der Rechtmäßigk der Eintragung u auch bei Kenntn ihrer Unrechtmäßigk nicht befugt, die Unterlassgs-/Widerruf-/Beseitigklage deswg abzuweisen. Ersatz dafür bietet die Aussetzg bis zur Entscheidg des BAmTs für Justiz über die Aufhebg der Eintragung, die aber nur bei begründeten Zweifeln (strenge Anfordngen, um eine effektive AnsprDchsetzg nicht zu gefährden; s BGH NJW 18, 3581, 19,

3377) zulässig ist; solche Zweifel können iFv § 4 II 2 nicht bestehen. Die Entscheidung über die Aussetzung ist nach ZPO 252 mit sofortiger Beschw anfechtb.

3) **Zwangsgeld (III)**. III ist die Ermächtigung Grundlage für die Verhängung eines Zwangsgeldes gg den qualifizierten 3
VerbVerband selbst u gg deren Vorstandsmitglieder, wenn diese an dem turnusmäßig od außerplanmäßig Überprüfungs-
Verf nicht mitwirken. Gg Verhängg ist der Rechtsweg zu den VerwG eröffnet. Kein Zwangsgeld bei fehlender
Mitwirkg im EintragsVerf, weil dann die alleinige Sanktion in der Nichteintragung besteht.

UKlaG 4b *Berichtspflichten und Mitteilungspflichten der qualifizierten Verbraucherverbände.* (1) ¹Die qualifizierten Verbraucherverbände, die in der Liste nach § 4 eingetragen sind, sind verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu berichten über

1. die Anzahl der von ihnen ausgesprochenen Abmahnungen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche unter Angabe der den Abmahnungen zugrunde liegenden Zuwiderhandlungen,
2. die Anzahl der aufgrund von Abmahnungen vereinbarten strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungen und die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafen,
3. die Gesamthöhe der entstandenen Ansprüche auf Aufwendungsersatz für Abmahnungen und die Gesamthöhe der Ansprüche auf verwirkte Vertragsstrafen sowie
4. die Anzahl ihrer Mitglieder zum 31. Dezember und deren Bezeichnung.

²Satz 1 Nummer 4 ist nicht anzuwenden auf qualifizierte Verbraucherverbände, für die die Vermutung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt.

(2) Das Bundesamt für Justiz kann die qualifizierten Verbraucherverbände und deren Vorstandsmitglieder zur Befolgung der Pflichten nach Absatz 1 durch die Festsetzung eines Zwangsgelds anhalten.

(3) Gerichte haben dem Bundesamt für Justiz Entscheidungen mitzuteilen, in denen festgestellt wird, dass ein qualifizierter Verbraucherverband, der in der Liste nach § 4 eingetragen ist, einen Anspruch missbräuchlich geltend gemacht hat.

§ 4b ist dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) eingefügt u dch G v 8.10.23 (BGBl I Nr 272) an § 4 I redaktionell 1
angepasst u vereinfacht worden, indem die Berichtspfll verringert wurden; die bisherigen Berichtspfll über Anträge
auf einstw VfG od erhobene Unterlassungsklagen werden von den Gerichten im Verbandsklageregister bekannt-
gemacht. Die Berichtspfll nach I 1 dient der Überprüfung nach § 4a, insbes im Hinbl auf die Voraussetzg des § 4 II 1
Nr 3. Für qualifizierte VerbVerbände, die mit öff Mitteln gefördert werden, gilt die Berichtspfll nach I 1 Nr 4
nicht (I 2); eine Überprüfung erfolgt hier dch die Förderbehörde nach den dafür geltenden Vorschr. Zur Befolgung der
Berichtspfll erlaubt II die Verhängg eines Zwangsgeldes gg den qualifizierten VerbVerband u dessen Vorstands-
mitglieder. Die gerichtl Mitteilgspfll nach III dient ebend der Überprüfung nach § 4a, hier im Hinbl auf die Ordngs-
gemäßg der Aufgabenwahrnehmung des qualifizierten VerbVerbands nach § 2c.

UKlaG 4c *Aufhebung der Eintragung in der Liste nach § 4.* (1) Die Eintragung eines qualifizierten Verbraucherverbands in der Liste nach § 4 ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. der qualifizierte Verbraucherverband dies beantragt oder
2. bei dem qualifizierten Verbraucherverband die Voraussetzungen für die Eintragung in der Liste nach § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht vorliegen oder weggefallen sind.

(2) ¹Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen, dass die Eintragung nach Absatz 1 Nummer 2 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so soll das Bundesamt für Justiz das Ruhen der Eintragung für einen bestimmten Zeitraum anordnen. ²Das Ruhen darf für längstens drei Monate angeordnet werden. ³Ruht die Eintragung, ist dies in der Liste nach § 4 zu vermerken.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Auf Antrag bescheinigt das Bundesamt für Justiz einem Dritten, der ein rechtliches Interesse daran hat, dass die Eintragung eines qualifizierten Verbraucherverbands in der Liste nach § 4 ruht oder aufgehoben worden ist.

§ 4c ist dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) eingefügt u dch G v 8.10.23 (BGBl I Nr 272) an § 4 I redaktionell 1
angepasst worden; er entspricht im Wesent den früheren § 4 II 4–6, III 3. – **Voraussetzungen (I)**: Ohne Sachprüfg, wenn der Verband sie beantragt (I Nr 1), u vAw, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung anfängl nicht vorliegen od nachträgl weggefallen sind (I Nr 2); iFv Nr 2 handelt es sich um einen dch RVorschr zugelassenen Widerruf eines Verwaltungsakts (VwVfG 49 II Nr 1). Nichtvorliegen/Wegfall einer Vermutung nach § 4 II 2 alleine genügt nicht. Zur Überprüfung der Eintrags s § 4a. – **Ruhensanordnung (II)** führt noch nicht zum Wegfall der Berechtigg aus § 3 I 1 Nr 1, sond nur dazu, dass Anspr nicht mehr geltend gemacht werden können (§ 3 I 3). Ergeht sie währd eines KlageVerf nach §§ 5 ff, so ist dieses entspr § 4a II auszusetzen. – **Entscheidung** dch Bescheid (Verwaltungsakt iSv VwVfG 35). Anfechtb im VerwaltgRWeg (VwGO 42, 68) ohne aufschiebde Wirkg (III). – **Löschung** der Eintrags in der Liste (gehört zur Führg iSv § 4 I). Sie ist Vollzug des AufhebgBescheids. – **Bescheinigung (IV)** der Aufhebg auf Antr an Dritte, die rechtl Interesse haben (insbes weil Anspr nach §§ 1, 2 gg sie angedroht od erhoben worden sind). – **Wirkung**. Sie besteht im Wegfall der Berechtigg aus § 3 I 1 Nr 1 mit Wirkg ex nunc (I). Tritt dies währd eines KlageVerf nach §§ 5 ff ein, so führt dies zur Klageabweisg, sofern die Part nicht die Hauptsache für erledigt erklären. Maßg ist das Wirksamwerden des AufhebgBescheids, nicht die Löschg (OVG Münster GRUR 04, 347). Die Wirkg kann zwar bei Erfolg von Widerspr/Anfechtgsklage wieder entfallen; im Hinbl auf die Dauer eines solchen Verf u mangels aufschiebder Wirkg von Widerspr/Anfechtgsklage (III) kommt eine Aussetzung des KlageVerf nach §§ 5 ff entspr § 4a II nur bei Anordng der aufschiebden Wirkg in Betr.

UKlaG 4d *Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen.* (1) ¹Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Einrichtungen, die grenzüberschreitende Verbandsklagen nach Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2020/1828 erheben können. ²Es veröffentlicht die Liste in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite. ³Es teilt der Europäischen Kommission zum 1. Dezember 2023 die bestehenden qualifizierten Einrichtungen unter Angabe des Namens oder der Firma und des satzungsmäßigen Zwecks mit und unterrichtet sie unverzüglich, wenn:

1. eine qualifizierte Einrichtung in die Liste neu eingetragen wurde,
2. die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste aufgehoben wurde,
- 3 der Name oder der Satzungszweck einer qualifizierten Einrichtung geändert wurde.

(2) ¹Eine nach inländischem Recht gegründete juristische Person des Privatrechts wird auf ihren Antrag in die Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen, wenn

1. ihr Satzungszweck auf den Schutz von Verbraucherinteressen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2020/1828 fallen, und nicht auf einen Erwerbszweck gerichtet ist,
2. sie vor der Antragstellung mindestens ein Jahr zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig war,
3. sie nicht aufgelöst werden muss oder aufgelöst wurde, insbesondere durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder durch die Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wurde,
4. sie durch interne Verfahren sicherstellt, dass
 - a) sie nicht unter dem Einfluss von anderen Personen als Verbrauchern steht, insbesondere nicht unter dem Einfluss von Unternehmern, die ein wirtschaftliches Interesse an Verbandsklagen nach der Richtlinie (EU) 2020/1828 haben, und
 - b) Konflikte zwischen den Interessen Dritter, die Verbandsklagen nach der Richtlinie (EU) 2020/1828 aus wirtschaftlichem Interesse finanzieren, und den mit den finanzierten Klagen verfolgten Verbraucherinteressen vermieden werden und,
5. sie auf ihrer Internetseite klare und verständliche Angaben veröffentlicht zu
 - a) ihrer Rechtsform,
 - b) ihrem Satzungszweck,
 - c) ihrer Mitglieder- und Organisationsstruktur, insbesondere zu ihren Geschäftsführungsorganen,
 - d) ihren Tätigkeiten,
 - e) den internen Verfahren nach Nummer 4 sowie
 - f) ihrer Finanzierung im Allgemeinen.

²Aus den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 muss für die Öffentlichkeit auch erkennbar sein, dass die qualifizierte Einrichtung alle Eintragungsvoraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(3) ¹Die Entscheidung über den Eintragungsantrag ist der Antragstellerin zuzustellen. ²Auf der Grundlage einer wirksamen, dem Antrag stattgebenden Entscheidung ist die juristische Person mit folgenden Angaben in die Liste einzutragen:

1. Name,
2. Anschrift und
3. satzungsmäßiger Zweck.

³Ist die die qualifizierte Einrichtung in einem Register eingetragen, so sind auch die Registernummer und die registerführende Stelle in der Liste anzugeben. ⁴§ 4 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

- 1 **1) Allgemeines.** – a) **Fassung.** § 4d ist dch G v 8.10.23 (BGBl I Nr 272) mit Wirkg v 13.10.23 eingefügt worden u setzt insbes VerbandsklagenRL 4 III um. Er betrifft nur qualifizierte Einrichtgen für grenzüberschreitende Verbandsklagen, während die Liste der qualifizierten VerbrVerbände, die nur innerstatl Verbandsklagen erheben können, in § 4 geregelt ist (s dort).
- 2 **b) Verzeichnis der EU.** Nach Art 5 I VerbandsklagenRL wird bei der Kommission ein Verzeichn von qualifizierten Einrichtgen geführt. Diese sind nicht nur in ihrem Heimatstaat, sond auch in and MitglStaaten der EU AnsprBerecht iSv § 3 I 1 Nr 1. Welche Einrichtgen den Status einer qualifizierten Einrichtg haben sollen, bestimmen die MitglStaaten u melden sie der Kommission.
- 3 **c) Liste des Bundesamts für Justiz.** Das BAmt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Einrichtgen, die das deutsche Recht als qualifizierte Einrichtg u damit als AnsprBerecht iSv § 3 I 1 Nr 1 anerkennt. Die Liste wird im Internet laufd aktualisiert. Einmal jährl leitet das BAmt die Liste der Kommission zur Aufnahme in das Verzeichn nach Art 5 I 4 VerbandsklagenRL zu.
- 4 **d) Wirkung der Eintragung.** Die Eintrag in das Verzeichn (Rn 2) bzw. die Liste (Rn 3) ist konstitutiv (BGH NJW 19, 3377). Das Fehlen des Antr nach II 1 macht die Eintrag nicht wirkgslos. Das ProzGericht hat nicht zu prüfen, ob die Eintrag zu Recht od zu Unrecht unterblieben ist, wohl aber, ob die Führg des konkreten Proz vom Satgzzweck gedeckt ist (BGH NJW 12, 1812 Tz 11 [mögl regionale Beschräng des Tätigkbereichs dch die Satg]). Zur Überprüfg dch BAmt für Justiz s § 4e.
- 5 **2) Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste des Bundesamts für Justiz (II).** – a) **Juristische Person des Privatrechts.** Während in die Liste der qualifizierten VerbrVerbände nach § 4 nur eingetragene Vereine aufgenommen werden können, kann in die Liste nach § 4d jede jur Pers des PrivatR aufgenommen werden, die die Voraussetzgen nach II erfüllt, also auch OHG, KG, GmbH, AG, Stifg usw. Sie muss nach deutschem Recht gegründt sein. Mängel der Gründg werden vom BAmt nicht überprüft.
- 6 **b) Nr 1: Schutz von Verbraucherinteressen** (Aufklärg, Beratg) muss satzgsmäß Aufg sein. Sie braucht nicht einzige Aufg zu sein; andseits darf es sich aber auch nicht um eine untergeord NebenAufg handelñ (BGH NJW 86, 1613). Es genügt, wenn die Einrichtg sich an die Verbraucherschaft insges wendet u dch seine Öffentlichkeits-Arb (VerbrBriefe, Zeitgsartikel) erkennen lässt, dass er sich um eine Info der Verbr tats bemüht (§ 4 Rn 6). Die Einrichtg kann sich auf die Vertretg bestimmter VerbrInteressen, etwa auf Umweltschutz, Datenschutz od GesundhSchutz, beschränken (BT-Drs 20/6520 S 114). Die satzsgem Aufg muss der Verband tats, dauerh u sachgerecht wahrnehmen. Zur Überprüfg s § 4e. Die Wahrnehmg darf nicht gewerbsmäß erfolgen u keinesfalls

wirtschaftl Interessen Dritter dienen (§ Rn 9). Die Einrichtg darf aber aus ihrer satzsmäß Tätigk Gewinne erzielen, sofern sie dadch nicht nur Einnahmen für and Zwecke generieren will (§ 4 Rn 6).

c) Nr 2: Karenzzeit von mind 1 Jahr seit Gründg der jur Person u erstmaliger Wahrnehm der satzsmäß 7 Aufg (Rn 6). Die Vortätigk muss im Eintragsantrag in Form eines Berichts dargelegt werden (§ 19 QEWV).

d) Nr 3: Fortbestand der jur Person muss gewährleistet sein. Die Nennng der insolvenzrechtl Auflösungsgrde ist 8 nur beispielhaft.

e) Nr 4: Unabhängigkeit muss gewährleistet sein. Dch personelle, sachl u finanzielle Ausstattung muss die 9 Einrichtg sicherstellen, dass sie ihre satzsgem Aufg tats, dauerh u sachgerecht wahrnehmen kann (s OVG Münster WM 18, 1309 zu Interessenkollisionen). Die Wahrnehm darf nicht gewerbsmäß erfolgen, dh sie muss im ausschließl Interesse der Verbr betrieben werden u darf nicht wirtschaftl Interessen der Einrichtg od Dritter, zB Gewinn von Mandanten für RA-Kanzlei, dienen (BVerwG WM 19, 1208). Die Einrichtg darf aber aus ihrer satzsmäß Tätigk Gewinne erzielen, sofern sie dadch nicht nur Einnahmen für and Zwecke generieren will (BGH NJW 19, 3377).

f) Nr 5: Veröffentlichung. Die qualifizierte Einrichtg muss die Pflichtangaben nach Nr 5 auf einer jederzeit u 10 für jedermann zugängl Internetseite veröffentlichen. Die Angaben müssen erkennen lassen, dass die Einrichtg alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt (II 2). – **Rechtsform:** Falls die jur Person in einem Register eingetragen ist, muss auch RegNr u RegGericht angegeben werden (BT-Drs 20/6520 S 115; arg III 3). – **Satzszweck:** Statt des Satzungszwecks kann die gesamte Satz veröffentlicht werden. – **Organe:** Anzahl, Vor- u Familienname, Aufgabenbereich, Umfang der Vertretungsmacht. – **Finanzierung:** Gesamteinnahmen u -ausgaben für das letzte Geschäftsjahr, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Zuwendngen von Mitgliedern u Dritten, Erträge aus dem Vermögen od aus Tätigk der Einrichtg, Höhe der Ausgaben für Tätigk zum Schutz von VerbrInteressen, insbes für Abmahnngen, einstw VfG u Verbandsklagen.

3) Eintragungsverfahren (III). Entscheid über den EintragsAntr (Anordng/Ablehng der Eintragg) erfolgt 11 dch **Bescheid** (Verwaltungsakt iSv VwVfG 35). Gg eine Ablehng findet Widerspruch nach VwGO 68 statt u bei dessen Erfolglosig Klage nach VwGO 42. Maßgebl Ztpkt für die rechtl Bewertg ist der Ztpkt der gerichtl Entscheid (OVG Münster NZM 22, 264). Nach III 2 ist der Verein unter Angabe des Namens, der Anschrift (nicht Sitz) u des satzungsmäß Zwecks in die Liste einzutragen, ggf auch RegNr u RegGericht (III 3); weitere Angaben (zB Organe) sind nicht einzutragen. Vgl. weiter die nach § 4f erlassene VO. Die **Bescheinigung (III 4 iVm § 4 IV)** ihrer Eintragg auf Antr an die qualifizierte Einrichtg hat keine konstitutive Bedeutg (s § 4 Rn 11).

UKlaG 4e *Überprüfung und Aufhebung einer Eintragung in der Liste nach § 4d.* (1) Für die Überprüfung, ob eine qualifizierte Einrichtung, die in die Liste nach § 4d eingetragen ist, die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4d Absatz 2 Satz 1 erfüllt, ist § 4a Absatz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Bundesamt für Justiz ist verpflichtet, die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4d auch dann zu überprüfen, wenn die Europäische Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union um die Überprüfung der Eintragung ersucht.

(3) ¹Die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in die Liste nach § 4d ist aufzuheben, wenn,

1. die qualifizierte Einrichtung dies beantragt oder
 2. die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 4d Absatz 2 nicht vorliegen oder weggefallen sind.
- ²§ 4c Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4e ist dch G v 8.10.23 (BGBl I Nr 272), eingefügt worden u setzt VerbandsklagenRL 5 III u IV um. Die 1 Vorschr ist §§ 4a, 4c nachgebildet. Für die Überprüfg (I) gilt § 4a I u III entspr (s § 4a Rn 1 u 3). Ergänzde Regeln enthält die QEWV (s § 4f). Eine Überprüfg hat gem II auch dann zu erfolgen, wenn die Kommission od ein and MitglStaat darum ersucht (Umsetzg von VerbandsklagenRL 5 IV). III entspricht § 4c I; für RMittel u Bescheinigg ist § 4c III u IV entspr anwendb (s § 4c Rn 1). Ob § 4c II entspr anwendb ist, ist im Himbl auf VerbandsklagenRL 4–6 zweifelhaft, weshalb der GesetzG die Frage nicht geregelt hat (BT-Drs 20/6520, S 117); wg VerbandsklagenRL 6 III dürfte dies aber zu bejahen sein.

UKlaG 4f *Verordnungsermächtigung.* Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die Einzelheiten zu regeln zu

1. der Eintragung von eingetragenen Vereinen in die Liste der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4, insbesondere zu den in dem Verfahren bestehenden Mitwirkungs- und Nachweispflichten,
2. der Überprüfung und Aufhebung von Eintragungen eines qualifizierten Verbraucherverbands in der Liste der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4, insbesondere zu den in diesem Verfahren bestehenden Mitwirkungs- und Nachweispflichten,
3. den Berichtspflichten der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4b Absatz 1 und
4. der Eintragung von juristischen Personen in die Liste der qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen nach § 4d, insbesondere zu den in diesem Verfahren bestehenden Mitwirkungs- und Nachweispflichten sowie
5. der Überprüfung und Aufhebung von Eintragungen einer qualifizierten Einrichtung in der Liste, insbesondere zu den in diesem Verfahren bestehenden Mitwirkungs- und Nachweispflichten.

Die bisher in § 4d verortete VO-Ermächtigg ist dch G v 8.10.23 (BGBl I Nr 272) in Nr 4 u 5 auf jur Pers 1 erweitert worden. Die VO zu qualifizierten Einrichtngen u qualifizierten Wirtschaftsverbänden (QEWV) ist am 7.6.21 (BGBl I 1832) erlassen u dch Art 11 des G v 8.10.23 mit Wirkg v 13.10.23 geändert worden. Sie regelt Einzelz zu den notw Angaben im Antrag auf Eintragg (§§ 1–6 QEWV u § 18 QEWV), enthält MitteilgPfl des Verbandes (§ 7 QEWV), regelt das Verf zur Überprüfg der Eintragg nach § 4a näher (§ 9 QEWV) und konkretisiert die Berichtspfl nach § 4b (§ 19 QEWV).

Abschnitt 3. Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

UKlaG 5 *Anwendung der Zivilprozessordnung und anderer Vorschriften.* Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung und § 12 Absatz 1, 3 und 4, § 13 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie § 13a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

- 1 **1) Allgemeines.** Zuletzt geändert dch Art 2 Gesetz v 26.11.2020 (BGBl I 2568). Die Bezugnahme auf die ZPO dient nur der Klarstellg. Da §§ 1 bis 2b privatrechtl ausgestaltete Anspr begründen, sind für ihre gerichtl Geldtmachg die ZPO u das VGv anwendb, u damit auch die Dispositions- u die Verhandlungsmaxime; Anerkenntn-/Verzichts-/VersäumnUrt sowie Klage-/RMittelRücknahme, Erkl der Erledigg der Hauptsache u ProzeVergl sind daher ow zulässig. Ergänzte SonderVorschr bestehen für Klagen nach § 1 (§§ 8 bis 11) und § 2 (§§ 12, 12a), nicht aber für Klagen nach §§ 1a, 2a u 2b. Im Verf auf Erlass einer einstw Vfg braucht der AntrSteller eine Dringlichk nicht darzulegen u glaubh zu machen, weil sie widerlegl vermutet wird (UWG 12 I). Die Klagebefugn setzt voraus, dass die erhobene Klage vom Satzungszweck des Verbands umfasst ist (s BGH NJW 19, 3377). Kein RSchutzbedürfn besteht für Klage auf Unterlassg od Beseitigg einer Äußerg, die der RVerfolg od RVerteidigg in einem gerichtl od behörtl Verf dient (Köln GRUR 19, 306; sa BGH GRUR 19, 754). Bei Insolvenz einer Partei ist ZPO 240 anwendb (Ffm ZIP 21, 1286). Zur Festlegg der VertrStrafe s UWG 13a.
- 2 **2) Abmahnung (UWG 13 I-III, V).** Sie ist für den Kläger ein Gebot des eigenen Interesses (vgl Rn 7), nicht aber Anspr- od ProzeVoraussetzg. Die in UWG 13 II genannten Voraussetzgen für eine Abmahnung sind nicht erschöpfend; vielmehr ergeben sich aus der Funktion der Abmahnung als Instrument außergerichtl Streitbeilegg weitere inhaltl Erfordern, u zwar das Verlangen einer Unterwerfgerklärg u eine Fristsetzg mit Klageandrohg.
- 3 **a) Inhalt. – aa) Identität des Abmahnenden.** Anzugeben sind gem UWG 13 II Nr 1 Name u Firma. Im Fall einer rgeschäfll Vertretg sind zusätzl Name od Firma des Vertreters anzugeben. – **bb) Anspruchsberechtigung.** Anzugeben sind auch die Voraussetzgen der AnsprBerechtigg (UWG 13 II Nr 2), dh das Vorliegen der
- 5 **Aktivlegitimation** gem § 3, 3a. – **cc) Geldtmachung von Aufwendungsersatz.** Ferner ist klar u verständl anzugeben, ob u in welcher Höhe ein AufwendungsersatzAnspr geltend gemacht wird u wie sich dieser berechnet (UWG 13 II Nr 3). Dies ist AnsprVoraussetzg für den AufwendungsersatzAnspr nach UWG 13 III (s Rn 9). Die weitere Anforderg gem UWG 13 II Nr 5 ist mangels Verweisg auf UWG 13 IV im UKlaG nicht einschläg.
- 6 – **dd) Bezeichnung der Rechtsverletzung.** In der Abmahnung ist nach UWG 13 II Nr 4 (nur der Sachverhalt genau anzugeben, der den Vorwurf rwidr Verhaltens begründen soll, u der darin erblickte Verstoß so klar und eindeutig zu bezeichnen, dass der Abgemahnte die gebotenen Folgergen ziehen kann (BGH NJW-RR 21, 762). Die Abmahnung erfordert für §§ 1 bis 2 die genaue Bezeichnung der als unwirks angesehenen AGB (§ 1), Vereinbgen (§ 1a) bzw als verbraucherschutzwidr angesehenen Handlgen mit einer Begründg, die die Prüfg des Unterlassgs-/Widerrufs-/Beseitiggbehrens ermöglich. Für § 2b ist die vom RInhaber angewendete techn Maßn genau zu bezeichnen. – **ee) Verpflichtungsverlangen.** Verlangen nach Unterlassg, Widerruf od Beseitigg iSv §§ 1 bis 2b u unbedingte/uneingeschränkte Verpfl dazu iVm mit einem VertrStrafeVerspr bei Verstoß gg die Verpfl. Bei zu weitgehender Abmahnung gelten die zur verzugsbegründden Mahng nach BGB entwickelten Grds entspr (WLP/Lindacher Rn 25; aA Mü AGBE I § 12 Nr 3: Abmahnung unwirks). Eine zu weitgehende Abmahnung lässt aber den AufwendungsersatzAnspr des Abmahnenden gem UWG 13 III entfallen u führt zu einem KostenersatzAnspr des Abgemahnnten nach UWG 13 V. Ist die in der UnterlassgsErkl vorgesehene VertrStrafe überhöht, muss der Abgemahnte einen angem Betrag anbieten (Niebling MDR 12, 1071 zu 12; aA LG Ffm AGBE I § 15 Nr 8: Abmahnung unwirks). – **ff) Fristsetzung mit Klageandrohung.** Zur Abgabe der VerpflErkl muss eine angem Frist (idR 10–14 Tage) gesetzt werden; eine zu kurze Frist setzt eine angem in Lauf. Statt Klageandrohg genügt die Androhng einer einstwVfg od nur allg gerichtl Maßn.
- 9 **b) Kostenersatzung (UWG 13 III).** Der Abmahnde kann Ersatz der dch eine berechtigte Abmahnung entstandenen erfdl Aufwendngen verlangen (UWG 13 III); bei teilw Begründeth jedenf bei Teilbark der Abmahnung zu einem entspr Teil (BGH NJW 12, 3023 Tz 76). RA-Kosten aber nur, wenn wg der Schwierigk der Sache die Beauftragg eines RA erfdl war (BGH aaO Tz 74, 75), was für Berecht nach §§ 3, 3a oft nicht zutrifft (vgl BGH aaO, ZIP 18, 376); BGB 288 II ist nicht anwendb (Mü OLGR 08, 609). Für die ErstattgKlage gilt § 6 (UBH/Witt Rn 36). Zum ErsAnspr des zu Unrecht Abgemahnnten s UWG 13 V. Bei **erfolgreicher Klage nach §§ 1, 2, 2a, 2b** fallen die Abmahnkosten nicht unter ZPO 91 ff u unterliegen daher nicht der Kostenfestsetzg (KG BeckRS 2005, 14202), sond sind ggf einzuklagen (zur Zuständigk vgl § 6 Rn 1).
- 10 **c) Unterbleibt eine ordnungsgemäße Abmahnung,** kann der Beklagte im Proze die Kostenlast idR nach ZPO 93 dch ein sofort Anerkenntn abwenden. Dies gilt aber nicht, wenn der Kläger die ordnungsgem Absendg substantiiert darlegt u nicht festgestellt werden kann, ob die Abmahnung dem Beklagten zugegangen ist od nicht (BGH GRUR 07, 629 zum UWG). Ohne vorher Abmahnung besteht Veranlassg zur Klage, wenn der Kläger berecht Grd zu der Annahme hatte, er werde seinen Anspr ohne gerichtl Hilfe nicht dchsetzen können u wenn ihm die dch die Abmahnung eintretende Verzögerg nicht zugemutet werden kann, so etwa bei einem schweren vorsätzl Verstoß (Hamm BB 76, 1191; WRP 83, 452, 651; KG WRP 82, 29).
- 11 **3) Streitwert** für Klagen nach §§ 1 bis 2b richtet sich nach **billigem Ermessen** (ZPO 3), das sich idR allein an dem Interesse der Allgemeinh an der Unterlassg zu orientieren hat (BGH NJW 18, 1880, 19, 1531, GRUR 21, 521); Höchstwert ist 250 000 € (GKG 48 I 2). In der Praxis hat sich bei Klagen gg den Verwender von AGB ein Regelstreitwert von 2500 € je Klausel eingependelt (BGH NJW-RR 20, 1055, GRUR 21, 521, ZIP 21, 2253). Dies gilt auch für den Wert der Beschwer u bei Klage gg eine verbraucherschutzesetzwidr Praxis (BGH NJW-RR 22, 782). Weitere Einzelfälle s BGH NJW-RR 98, 1465, BKR 14, 330). Ferner gilt die Vergünstigg nach UWG 12 III, IV.

UKlaG 5a *Informationspflichten der qualifizierten Verbraucherverbände und qualifizierten Einrichtungen zu gerichtlichen Verfahren im Inland.* (1) ¹Anspruchsberechtigte Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die Unterlassungsansprüche nach den §§ 1, 2 oder 2a im Inland gerichtlich geltend machen, haben auf ihrer Internetseite spätestens mit der Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder mit der Einreichung einer Klage beim Gericht über den jeweils aktuellen Stand des Verfahrens zu berichten. ²Zu dem Verfahren sind dort während dessen Dauer mindestens folgende bekannte Tatsachen unverzüglich zu veröffentlichen:

1. der Name oder die Firma und die Anschrift des Unternehmers, gegen den sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder die Klage richtet,
2. die behauptete Zuwiderhandlung des Unternehmers, zu deren Verhinderung oder Beendigung die einstweilige Verfügung beantragt oder die Klage eingereicht wurde,
3. das Datum der Einreichung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung oder der Klage beim Gericht,
4. die Zustellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder der einstweiligen Verfügung an den Antragsgegner oder das Datum der Klageerhebung,
5. das Aktezeichen des gerichtlichen Verfahrens,
6. der Hinweis, dass die einstweilige Verfügung oder die Klage im Verbandsklageregister bekannt gemacht ist und
7. das Datum der Beendigung des Verfahrens und die Art der Verfahrensbeendigung.

(2) Wurde ein in Absatz 1 genanntes Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss oder unanfechtbares Urteil beendet, so ist der Beschluss oder das Urteil mindestens sechs Monate auf der Internetseite der anspruchsberechtigten Stelle zu veröffentlichen..

(3) Die Kosten der Veröffentlichungen auf der Internetseite nach den Absätzen 1 und 2 sind Kosten des Rechtsstreits.

§ 5a ist dch G v 8.10.23 (BGBl I Nr 272) eingefügt worden u setzt VerbandsklagenRL 13 I um; sie hat eine Entsprechg in UWG 8 V. Die InfoPfl gilt für alle Anträge u Klagen, mit denen zumind auch solche Unterlassungsklagen von qualifizierten VerbrVerbänden od qualifizierten Einrichtgen aus and EU-Mitgliedstaaten geltend gemacht werden. Die Angaben sind jew unverzügl in das Internet einzustellen u laudf zu aktualisieren. Dies gilt auch für Erweitergen od Beschränken eines Verfüggs- od Klageantrags. Nach II ist nach Beendig des Verfahrens der unanfechtb Beschl od UrT mind 6 Monate zu veröffentlichen; einer Anonymisierg bedarf es nur in Bezug auf die Namen von Zeugen, Sachverständigen od sonst Dritten. Wird eine Entscheidg mit einem RMittel angefochten, ist diese erst u nur dann zu veröffentlichen, wenn sie rkräft geworden ist; ansonsten ist nach I nur deren Inhalt, insbes der Tenor, bekanntzumachen u die Einlegg des RMittels mitzuteilen. III ordnet an, dass die Kosten der Veröffentlichg Kosten des RStreits sind u damit gem ZPO 91 von der unterliegenden Partei zu tragen sind.

UKlaG 6 *Zuständigkeit und Verfahren.* (1) ¹Für Klagen nach diesem Gesetz ist das Oberlandesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. ²Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk

1. die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden,
2. gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen wurde oder
3. gegen § 95b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes verstoßen wurde.

³Das Oberlandesgericht entscheidet nach den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften.

(2) Gegen die Urteile des Oberlandesgerichts findet die Revision wie gegen Berufungsurteile des Oberlandesgerichts statt.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Klagen, die einen Anspruch der in § 13 bezeichneten Art zum Gegenstand haben.

1) **Allgemeines.** Die SondVorschr des § 6 ist dch G v 8.10.23 (BGBl I Nr 272) mit Wirkg v 13.10.23 1 geändert worden, indem es wg der Bedeutg der Sache u zwecks VerfBeschleunigg die erstinstanzl Zuständigk vom LG auf das OLG verlagert hat. Die ZuständigkRegelg gilt für alle Klagen gem §§ 1 bis 2b u erfasst auch einstw Vfgfen, Feststellklagen sowie RStreitigk über Abmahnkosten u VertrStrafen aus VerpflErkl nach § 5 Rn 7 (Hamm GRUR-RR 17, 464, LG Mü I NJW-RR 91, 1143). Für RStreitigk über Anspr nach § 13 (III) u damit auch § 13a (Soe/Fritzsche Rn 3) sowie zw Kunden u Verwender gelten die allg ZuständigkRegeln.

2) **Örtliche Zuständigkeit.** – a) **Anknüpfung.** Der Begriff der *gewerblichen Niederlassung* ist ebenso zulegen wie in ZPO 21 u erfasst auch freie Berufe (vgl BGH 88, 336). Bestehen mehrere Niederlassgen, kommt es darauf an, von welcher die Verwendg/Empfhegl der AGB bzw der Verstoß gg VerbrSchutzG/UrhG 95b I ausgegangen ist. Trifft diese Voraussetzg auf mehrere Niederlassgen zu, hat der Kläger das WahlR gem ZPO 35. **Wohnsitz** wie BGB 7–11, sonst **Aufenthalt** wie ZPO 16. Aus der örtl Zuständigk ergibt sich zugl die **internationale Zuständigkeit** (BGH NJW 92, 3158). Im Verh zu den VertrStaaten der EuGVVO sind deren Vorschr zu beachten (BGH 109, 32). Danach ist das Abstellen auf die gewerbl Niederlassg (Art 7 Nr 5) u auf den Wohnsitz (Art 4 I) unbedenkli. Auch das Abstellen auf den Verwendgsort ist nach der EuGVVO zuläss, da die Verwendg inhaltl unwirks AGB iSd Art 7 Nr 2 einer unerlaubten Handlg gleichsteht (EuGH NJW 02, 3617; BGH NJW 09, 3371 Tz 12).

b) **Verwendung (Empfehlung) von AGB, Verstoß gegen Verbraucherschutzgesetze/UrhG 95b I, 3** wenn eine örtl Zuständigk nach Rn 2 nicht besteht. Verwendet worden sind AGB überall dort, wo sie bei der Anbahnung von geschäftl Kontakt, bei VertrVerhandlgen, VertrAbschluss od der Dchführung des Vertr in Bezug genommen, vorgelegt od sonst zum Ggst des rgeschäftl Verkehrs gemacht worden sind. Unter mehreren Verwendgsorten hat der Kläger die Wahl (ZPO 35). Bei Klage gg den Empfehler kommt es auf den Ort der Empfehlg

an (im Gesetz versehentlich nicht ausdrückl erwähnt); darunter ist sowohl der Ort der Abgabe als auch des Zugangs der Empfängl zu verstehen. Ein Verstoß gg VerbrSchutzG ist an jedem Ort begangen, an dem eines der wesentl Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurde (wie bei ZPO 32, UWG 14 II 1); unter mehreren Tatorten hat der Kläger die Wahl (ZPO 35). **Zu widerhandlungen nach § 1a** stehen der Verwendg von AGB gleich.

- 4 3) **Rechtsmittel (II)**. Gg die Urte des OLG findet die Revision gem ZPO 542 I statt; insow gelten ZPO 542 II, 543 u 544. Erlässt das OLG eine einstw Vfö, ist ein RMittel nicht gegeben (ZPO 542 II).

UKlaG 6a *Bekanntmachungen im Verbandsklagenregister zu einstweiligen Verfügungen und Klagen zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen.* (1) ¹Das Gericht macht zu einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, der durch eine anspruchsberechtigte Stelle nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur Sicherung oder Regelung von Ansprüchen nach den §§ 1 bis 2a gestellt wurde, unverzüglich nach der Zustellung des Antrags an den Antragsgegner Folgendes im Verbandsklagenregister bekannt:

1. die Bezeichnung des Antragstellers und des Antragsgegners,
2. die Bezeichnung des Gerichts,
3. das Aktenzeichen des Verfahrens,
4. die Angabe der behaupteten Zuwiderhandlung, die Anlass des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist,
5. das Datum des Eingangs des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung beim Gericht und
6. das Datum der Zustellung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung an den Antragsgegner.

²Wurde die einstweilige Verfügung erlassen, ohne dass der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung dem Antragsgegner zugestellt wurde, so sind die Angaben nach Satz 1 unverzüglich nach dem Erlass der einstweiligen Verfügung bekanntzumachen; an die Stelle der Angabe nach Satz 1 Nummer 6 tritt das Datum des Erlasses der einstweiligen Verfügung. ³In den Fällen des Satzes 2 hat der Antragsteller ergänzend die Zustellung der einstweiligen Verfügung im Verbandsklagenregister bekannt zu machen. ⁴Die Bekanntmachung nach Satz 3 ist unverzüglich, nachdem dem Antragsteller die Zustellung bekannt ist, beim Bundesamt für Justiz zu beantragen. ⁵Dem Antrag sind eine Abschrift der einstweiligen Verfügung und der Zustellungsnachweis beizufügen.

(2) Zu einer Klage einer anspruchsberechtigten Stelle nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur Durchsetzung eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2a ist vom Gericht im Verbandsklagenregister unverzüglich nach der Erhebung der Klage bekannt zu machen:

1. die Bezeichnung der Parteien,
2. die Bezeichnung des Gerichts,
3. das Aktenzeichen der Klage,
4. die Angabe der behaupteten Zuwiderhandlung, gegen die die Klage gerichtet ist,
5. das Datum der Anhängigkeit der Klage und
6. das Datum der Rechtshängigkeit der Klage.

(3) ¹Unverzüglich bekanntzumachen sind durch das Gericht, bei dem das Verfahren beendet wurde, auch das Datum der Beendigung des Verfahrens und die Art der Beendigung. ²Wurde das Verfahren durch eine rechtskräftige Entscheidung beendet, so ist auch die Entscheidung bekannt zu machen.

- 1 § 6a ist dch G v 8.10.23 (BGBl I Nr 272) eingefügt worden u setzt VerbandsklagenRL 13 II-IV um; dch die Bekanntmachungen im Verbandsklagenregister soll für Verbr u Gerichte insbes die Dauer der VerjHemmng nach BGB 204a I 1 einfach feststellb sein. Für Anspr nach dem UWG verweist UWG 8 V 2 auf § 6a. Bei Erlass einer einstw Vfö ohne vorherige Zustellg des Antrags obliegt deren Zustellg dem AntrSteller (ZPO 936, 922 II); aGrd dessen obliegt ihm nach I 2–5 die Pfl, das BAmt entspr zu unterrichten. IÜ gilt § 5a Rn 1 entspr.

UKlaG 7 *Veröffentlichungsbefugnis.* ¹Wird der Klage stattgegeben, so kann dem Kläger ein Antrag die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Beklagten auf dessen Kosten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen. ²Das Gericht kann die Befugnis zeitlich begrenzen.

- 1 1) **Allgemeines.** Die Vorschr gilt nicht im einstw VföVerf (UBH/Witt Rn 3; aA NK/Joachimsthaler/Walker Rn 4; KBF/Köhler Rn 2), nicht für abweisde Urte u nicht für stattgebde/abweisde Urte auf Feststellgklagen des Verwenders/Empföhlers. Die Entscheid ist im Urte zu treffen, nicht in einem besond Beschluss. Sie erfolgt nach pflichtmäß Ermessen („kann“) in den Grenzen von ZPO 308 I 1; das Gericht hat abzuwägen, ob die Veröffentlichg der oft wenig aussagekräft UrteFormel zur Beseitigg der eingetretenen Störg eröfll erscheint u geeignet ist (BGH NJW-RR 07, 1286 Tz 47; MDR 08, 319), wie sie erfolgen soll u ob es sachgerecht ist, die Ermächtigg zeitl zu begrenzen (S 2). Daran kann es fehlen, wenn eine ausreichde Publizität der Entscheid ohnehin gewährleistet ist (BGH BB 97, 1862, KG NJW-RR 13, 54) od wenn nur ein kleiner u schwer aus dem Zushang zu lösdler sowie klar zu kennzeichnder Klauselteil betroffen ist (BGH NJW 03, 1237/1241). Der Antr muss spätestens in der letzten mündl Verhandlg gestellt sein; bei Übergehen des Antr gilt ZPO 321. Der Streitwert für diesen Nebenanspruch (BGH NJW 13, 995 Tz 59) beträgt unabhäng von den Veröffentlichgskosten wg der geringen Bedeutg etwa ¹/₁₀ des Streitwerts der Hauptsache (BGH aaO). Bei Abweisg des Antr daher ZPO 92 (idR II anwendb) zu beachten.
- 2 2) **Vorläufige Vollstreckbarkeit.** Für die Bek im BANz genügt vorläuf Vollstreckbarke des Urte (hM; aA Staud/Piekenbrock Rn 4); die Befügng kann aber an die RKraft geknüpft werden (LG Ffm NJW 14, 2204/2208). Das gilt für die Bek an od Stelle auf Kosten des Klägers entspr, obwohl diese an sich keine Vollströ idS ZPO 704 ff ist. Wird das Urte aufgehoben od abgeändert, hat der Beklagte gem ZPO 717 II Anspr auf eine berichtigde Bek (KBF/Köhler Rn 9; UBH/Witt Rn 7; NK/Joachimsthaler/Walker Rn 6).

Unterabschnitt 2. Besondere Vorschriften für Klagen nach § 1

UKlaG 8 *Klageantrag und Anhörung.* (1) Der Klageantrag muss bei Klagen nach § 1 auch enthalten:

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 1 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu hören, wenn Gegenstand der Klage

1. Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind oder
2. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, für die nach dem Bausparkkassengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch eine Genehmigung vorgesehen ist.

1) **Klageantrag (I).** Die Vorschr ergänzt ZPO 253 II Nr 2u gilt für die Klagen nach § 1, einstw VfG u 1 Feststellsgklage; zum Antr für Klagen nach § 2 vgl § 2 Rn 14. Entspricht der Antr nicht den Erfordern von I, ist die Klage als unzulässig abzuweisen (BGH NJW 12, 3023, 17, 3222). Dagg ist ein Streit über die tats Verwendg der Klausel eine Frage der Begründeth der Klage (BGH NJW 17, 3222).

a) **Wortlaut der beanstandeten Klausel (Nr 1).** Ist eine teilw unwirks Klausel unteilb, muss der Antr die 2 ganze Klausel in der vom Verwender benutzten Fassung enthalten (BGH NJW 95, 1488); ist die Klausel teilb, muss der Antr zur Vermeidg einer Teilabweisg auf den unwirks Teil beschränkt werden (BGH NJW 14, 631 Tz 17).

b) **Umfang des erstrebten Verwendungsverbots oder Widerrufsgebots (Nr 2).** Der Antr muss angeben, 3 ob das VerwendgsVerbot/WiderrGebot nur für Vertr mit Verbr u/od auch mit Untern (§ 3 III) gelten soll. Er muss ferner die Art der RGesch bezeichnen, für die das Verwendgsverbot (Widerrufsgebot) ergehen soll. Wie dies zu erfolgen hat, hängt von dem Umst des Einzelfalls ab (s BGH NJW 18, 2950). Sie kann zB auf den rechtl VertrTyp („RatenliefergsVertr“) od die GeschArt (Köln OLG R 08, 461: „Gewährh von Rabatt“), auf bestimmte Produkte/Leistgen (BGH NJW 89, 2247/50: „MietVertr über Wohnraum“) od Fallgruppen (BGH NJW 93, 1133: „KabelanschlussVertr als HaustürGesch“) abstellen.

2) **Anhörungen (II).** II ist eine abschließde Regelg u erfasst nur die dort genannten AGB. Das Gericht muss 4 der BAnstalt vAw alle wesentl Schriftsätze übermitteln u sie über den ersten Termin, auf Wunsch auch über spätere, informieren. Erfdl ist eine Anhöng nur, wenn eine SachEntscheidg beabsichtigt ist; sie kann bei bloßem Streit über Wiederholgsgefahr (Karlsruh NJW-RR 03, 778) sowie bei unzulässig Klagen u PKH-Antr entfallen. Einstw Vfgen können iFv ZPO 937 II Fall 1 ohne vorherige Anhöng ergehen (die BAnstalt ist aber nachträgl zu unterrichten), die Anhöng erfolgt dann im WidersprVerf (die Beh hat aber kein WidersprR). Im nächsten RZug ist die BAnstalt erneut zu hören (str), jedenf bei neuen Tats od Argumenten. Nichtanhöng der BAnstalt ist ein Verf-Mangel, der dch Rügeverzicht der Part nicht geheilt wird. Die BAnstalt hat das Recht, nicht die Pfl (str), sich schriftl od in der mündl Verhandlg zur Sache zu äußern. Sie hat aber kein AntrR, kann dem Verf nicht als Nebenintervenient beitreten u keine RMittel einlegen; keine Entschädigg nach JVEG.

UKlaG 9 *Besonderheiten der Urteilsformel.* Erachtet das Gericht die Klage nach § 1 für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut,
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für welche die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet oder empfohlen werden dürfen,
3. das Gebot, die Verwendung oder Empfehlung inhaltsgleicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen,
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

1) **Allgemeines.** Die Vorschr ergänzt („auch“) ZPO 308 II, 313 I Nr 4, 708 ff. Stets muss die UrtFormel die 1 Verurteilg zur Unterlassg der Verwendg/Empfehlg (bzw zum Widerruf der Empfehlg) der gem Nr 1 bezeichneten AGB enthalten. Für einstw Vfgen gelten Nr 1–3 u für FeststellgsUrt Nr 1 u 2 entspr. Gerichtl Vergl sollte sich an § 9 anlehnen. Für Klage nach § 2 vgl § 2 Rn 15.

2) **Besonderheiten der Urteilsformel. – a) Wortlaut der unwirksamen Klausel (Nr 1).** Ist eine teilw 2 unwirks Klausel unteilb, muss die UrtFormel die ganze Klausel in der vom Verwender/Empfehler benutzten Fassung enthalten (BGH NJW 95, 1488); ist die Klausel teilb, darf die UrtFormel nur den unwirks Teil enthalten u eine nicht auf ihn beschränkte Klage ist iÜ abzuweisen (Heinrichs EWiR 95, 523).

b) **Art der Rechtsgeschäfte (Nr 2),** für die das Verwendgs-/Empfehlungsverbot ergeht. § 8 Rn 3 gilt entspr. 3 Eine Aufbrauchfrist, wie sie im WettbewR übl ist, darf dem Verwender nicht zugebilligt werden (BGH NJW 83, 1322/1326).

c) **Unterlassungsgebot für die Verwendung/Empfehlung inhaltsgleicher Klauseln (Nr 3).** Zur Inhalts- 4 gleichh vgl Mü NJW-RR 03, 1286, Kblz NJW 22, 1396; sie kann dch Zusätze entfallen (KG OLG R 09, 394). Ein Verbot der Verwendg bestimmter u inhaltsgleicher „Klauseln“ genügt (Köln WM 02, 853). Die Androhng von Ordngsmitteln nur auf Antr des Klägers (ZPO 890 II). Das Gebot muss sich auf die nach Nr 2 bezeichneten RGesch beziehen. Es ist vAw in die UrtFormel aufzunehmen u soll gewährleisten, dass die ZwVollstrg (ZPO 890) auch bei Verwendg umformulierter, aber sachl übereinstimmder Klauseln mögl ist. Das Gebot dient aber nur der Klarstellg, denn der Verletzer kann sich allg dch eine Änderg der Verletzgsform nicht einem VerbotsUrt entziehen, sofern die Verletzgshandlg in ihrem Kern unverändert bleibt (BGH NJW 01, 3710). Ein Verstoß gg das Verwendgsgebot ist es auch, wenn sich der Verwender bei Abwicklg eines früher abgeschl Vertr auf die verbotene Klausel beruft. War Intransparenz der UnwirksamkGrd, kann der Verwender aber geltd machen, dass er diese bei noch abzuwickelnden früheren Vertr dch mündl od schriftl Informationen ausgeräumt hat (BGH 116, 5).

d) **Bekanntmachungsgebot für den Widerruf einer Empfehlung (Nr 4).** Es ist vAw zu erlassen u muss 5 die Art der Bek konkret festlegen; zB Abdruck des UrtTenors in der Verbandsmitteilgen des Empfehlers (BGH

NJW 87, 1931/1938). Ist eine Bek in gleicher Weise (zB bei Empfehlg in Zeitschriften, Rundschreiben) nicht mögl (zB bei Empfehlg in verkauften Formularen od Formularbüchern), so bleibt nur eine gleichwert Bek wie zB Veröffentlichg in Zeitschrift, währd bei noch nicht verkauften Exemplaren vielfach das UnterlassgsGebot greift. Die BekKosten trägt der Verurteilte. ZwVollstrg nach ZPO 887 od 888. § 7 bleibt unberührt.

UKlaG 10 *Einwendung wegen abweichender Entscheidung.* Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung einwenden, dass nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen ist, welche die Verwendung dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.

- 1 **1) Allgemeines.** § 10 macht eine Ausn von dem allg anerkannten RGrds, dass eine spätere Änderg der Rspr keine Klage aus ZPO 323, 580, 767 rechtfertigt. § 10 ist eng auszulegen. Soweit § 10 keine SondRegeln enthält, sind die für VollstrgsGgKlage geltenden Grds anzuwenden; §§ 5–7 gelten nicht.
- 2 **2) Voraussetzungen der Klage.** – **a) Klageberechtigt** ist nach dem Wortlaut nur der nach §§ 1, 9 verurteilte Verwender; in entspr Anwendg aber auch der Empfehler (KBF/Köhler Rn 2; MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 5; Soe/Fritzsche Rn 2; WLP/Lindacher Rn 8; aA UBH/Witt Rn 5). Für UrT aus RStreitigk zw Kunden u Verwender gilt § 10 nicht.
- 3 **b) Unterlassungsurteil** (§§ 1, 9) gg den Verwender. FeststellgsUrT, Versäumn- u AnerkenntnUrT genügen. § 10 gilt nicht für gerichtl Vergl (Soe/Fritzsche Rn 3; NK/Joachimsthaler/Walker Rn 4) u einstw Vfg (Soe/Fritzsche Rn 3; NK/Joachimsthaler/Walker Rn 4; UBH/Witt Rn 16); Einwendgen können nur nach ZPO 936, 924, 927 geltend gemacht werden. Hat der Verwender außergerichtlich eine UnterlassgsVerpfl übernommen, steht ihm unter den Voraussetzungen des § 10 ein KündR aus wicht Grd entspr BGB 314 zu (Soe/Fritzsche Rn 3; aA KBF/Köhler Rn 3 [BGB 313]).
- 4 **c) Nachträglich abweichende Entscheidung des BGH (GmS-OGB).** – **aa)** Es muss sich um eine erfolglose Klage in einem Verf nach § 1 handeln. Bei abweichder höchstrichterl Entscheidg in einem IndividualProz (Staud/Piekenbrock Rn 16; NK/Joachimsthaler/Walker Rn 5; einschränkd Soe/Fritzsche Rn 5; aA KBF/Köhler Rn 5; UBH/Witt Rn 7) u bei erfolgreicher Feststellgsklage (UBH/Witt Rn 6) kann § 10 aber entspr angewandt werden. Die Entscheidg muss eine Endentscheidg in der Hauptsache sein, in der die materiellen Voraussetzungen des § 1 abschließd geprüft worden sind. – **bb) Gegenstand** der Entscheidg muss eine Klausel sein, die dieselbe Art von RGesch betrifft u mit der verbotenen identisch ist. Wörtl Übereinstimmg ist nicht erfl. Entscheid ist, ob beide Klauseln in ihrem für die WirksamkPrüfg wesentl Kern übereinstimmen; ebso ist auch die gesetzl geforderte Übereinstimmg des Anwendungsbereichs („dieselbe Art von RGesch“) zu verstehen – **cc)** Die Entsch muss **nachträglich** ergangen sein. Maßgebnd ist insow ZPO 767 II. Auf den Ztpkt der KenntnErlangg kommt es nicht an (str).
- 5 **d) Unzumutbare Beeinträchtigung** des GeschBetriebs des Verwenders dch Vollstrg des Verbots. Das ist idR anzunehmen, wenn Mitbewerber die Klausel benutzen u sich daraus für den Verwender Nachteile im Wettbew ergeben. Hat der Verwender keinen GeschBetrieb, kommt es darauf an, ob er in seiner WirtschFührg unzumutb beeinträchtigt wird. Die Beweislast hat der Verwender.

UKlaG 11 *Wirkungen des Urteils.* ¹Handelt der verurteilte Verwender einem auf § 1 beruhen den Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. ²Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 10 erheben könnte.

- 1 **1) Allgemeines.** § 11 dchbricht den Grds des ZPO 325 I u räumt im Interesse eines wirks Schutzes vor missbräuchl AGB dem Kunden die Befugn ein, sich im IndividualProz auf ein UnterlassgsUrT im VerbandsProz zu berufen (sa EuGH NZM 18, 130, BGH NJW-RR 22, 621). Ist umgekehrt im VerbandsProz die Unterlassgsklage abgewiesen worden, weil die Klausel wirks sei, so kann dies dem Kunden im IndividualProz nicht bindnd entgegenhalten werden. Bei § 11 handelt es sich um eine Einrede, auf die sich der Kunde berufen muss (BGH NJW-RR 22, 621 lässt offen).
- 2 **2) Voraussetzungen der Einrede.** – **a)** Es muss ein **Unterlassungsurteil** (§§ 1, 9) gg den Verwender vorliegen; die Verurteilg eines Empfehlers reicht nicht, auch wenn er die AGB selbst verwendet. Entspr anwendb auf UrT, das die Klage des Verwenders auf Feststellg der Wirksamk abweist (str). Ein Versäumn- od AnerkenntnUrT reicht, eine einstw Vfg od ein Vergl nicht (NK/Joachimsthaler/Walker Rn 3). Auch wenn die einstw Vfg dch UrT bestätigt worden ist, bleibt § 11 unanwendb, weil die in einem summarischen Verf erlassene Entscheidg nicht die notw Bindgswirkg hat (Düss NJW 78, 2512). Bei Vergl lässt sich eine dem § 11 entspr Wirkg dch eine Ausgestaltg als Vertr zG Dritter (BGB 328) erreichen.
b) Das UrT muss **rechtskräftig** sein (allgM), vorläuf Vollstreckbark reicht nicht (*arg* Fall der RKrafterstreckg).
c) Der Verwender muss dem **Urteil zuwidergehandelt** haben, dh er muss gleiche od inhaltsgleiche Klauseln verwandt haben (§ 9 Rn 4). Es genügt, wenn er sich bei Abwicklg eines früher abgeschl Vertr auf eine verbotene Klausel beruft (BGH NJW 81, 1511, NJW-RR 22, 621). Auch eine spätere GesetzesÄnd steht nicht entgg (BGH NJW-RR 22, 621).
- 3 **3) Ausschluss der Einrede (S 2).** Das KlageR ist als GgEinrede (Soe/Fritzsche Rn 9; KBF/Köhler Rn 5; aA UBH/Witt Rn 19) geltnd zu machen, also nicht vAw zu berücksichtigen; die Beweislast hat der Verwender.
- 4 **4) Wirkung der Einrede.** Im IndividualProz muss das Gericht ohne eigene Sachprüfg von der Unwirksamk der Klausel ausgehen. Der Verwender kann aber geltnd machen, dass die Unwirksamk aGrd der Umst des Einzelfalls (zB einer Information bei VertrAbschluss; vgl BGH NJW 94, 2693 zu 3) entfällt od dass die Klausel Inhalt einer Individualvereinbg ist (UBH/Witt Rn 12).

Unterabschnitt 3. Besondere Vorschriften für Klagen nach § 2

UKlaG 12 *Einigungsstelle.* Für Klagen nach § 2 gelten § 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend.

Für Klagen nach § 2 gelten iÜ §§ 5, 6, 7; nicht aber §§ 8–11. Einzelz zu UWG 15 s UWG-Kommentare. 1

UKlaG 12a *Anhörung der Datenschutzbehörden in Verfahren über Ansprüche nach § 2.* Das Gericht hat vor einer Entscheidung in einem Verfahren über einen Anspruch nach § 2, das eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbraucherschutzgesetz nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 zum Gegenstand hat, die zuständige inländische Datenschutzbehörde zu hören. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Eingefügt dch Gesetz v 17.2.2016 (BGBl I 233). Die Norm ist § 8 II nachgebildet; § 8 Rn 4 gilt entspr. 1
Ausland Datenschutzbehörde sind nicht zu beteiligen.

Abschnitt 4. Auskunft zur Durchsetzung von Ansprüchen

UKlaG 13 *Auskunftsanspruch der anspruchsberechtigten Stellen.* (1) Wer geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auf deren Verlangen den Namen und die zustellfähige Anschrift eines an Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten Beteiligten mitzuteilen, wenn diese Stellen schriftlich versichern, dass sie die Angaben zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach den §§ 1 bis 2b benötigen und nicht anderweitig beschaffen können.

(2) ¹Der Anspruch besteht nur, soweit die Auskunft ausschließlich anhand der bei dem Auskunftspflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann. ²Die Auskunft darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Beteiligte, dessen Angaben mitgeteilt werden sollen, in die Übermittlung nicht einwilligt.

(3) ¹Der Auskunftspflichtige kann von dem Auskunftsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für die Erteilung der Auskunft verlangen. ²Der Auskunftsberechtigte kann von dem Beteiligten, dessen Angaben mitgeteilt worden sind, Erstattung des gezahlten Ausgleichs verlangen, wenn er gegen diesen Beteiligten einen Anspruch nach den §§ 1 bis 2b hat.

1) Allgemeines. Zuletzt geändert dch Art 10 Gesetz v 8.10.2023 (BGBl I Nr 272). Die Vorschr dient der 1 effektiven Dchsetz aller Anspr nach §§ 1 bis 2b.

2) Auskunftsanspruch gegen Dienstleister (I, II). I begründet einen privat- u materiellrechtl Aus- 2 kAnspr. Der Anspr besteht unabhäng davon, ob derjenige, auf den sie sich bezieht, in die Ausk einwilligt (II 2); er braucht weder vorher noch nachher informiert zu werden. Obwohl der Anspr zweckgebunden ist (Rn 1) u nicht benötigt wird, wenn sich der AuskBerecht die zustellfäh Anschrift andweit (zB HandelsReg, Branchenadressbuch) beschaffen kann, ist das Bestehen des Anspr alleine davon abhäng, dass die schriftl Versicherg nach I abgegeben wird. Sie ist nicht Proz-, sond AnsprVoraussetz. Ihre inhaltl Richtigk ist vom ProzeGericht nicht nachzuprüfen; bei offensichtl Unrichtigk steht dem Anspr aber BGB 242 entgg (KBF/Köhler Rn 5). Der AuskPflichtige macht sich ggü seinem Kunden nicht schadensersatzpfl, wenn er die Ausk aGrd einer von ihm nicht überprüften falschen Versicherg erteilt; SchadErsAnspr kann der Kunde gg den AuskBerecht haben, wenn dieser die Anschrift zweckwidr benutzt (zB aus UWG 9, BGB 823).

a) Auskunftspflichtiger ist das Untern, das einem Schu der Anspr aus §§ 1 bis 2b eine Anschrift od Nr zur 3 Vfg stellt, hinter der er sich verbirgt. Bei einer Postfachadresse ist das die Deutsche Post AG; bei einer TelefonNr ist es der Netzbetreiber; bei einer Internetadresse ist es die DENIC Verwaltgs- u BetreiberGesellsch eG in Ffm als Verwaltgsstelle deutscher Internetadressen durch Betreiben des *Primary Nameserver*, wenn sie auf „de“ lautet (*Top-Level-Domain*), u der provider (*Second-Level-Domain*), wenn sie unterh dieses Domainlevels betrieben wird; das Adressensystem des WWW Domain Name System (DNS) wird von der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) verwaltet (für Klagen gg diese besteht aber keine örtl Zuständigk im Inland). Geschäftsmaß handelt, wer eine wirtsch Zwecke verfolgte Tätigk ausübt, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben (Gewinnerzielg/-absicht aber nicht erfdl) zum Ausdr kommt.

b) Auskunftsberechtigter ist nur eine Stelle iSv I. Für die Abtretg gilt § 3 II 2 entspr. 4

c) Inhalt. Anzugeben sind der vollständ Name (Vor- u Familienname, Firma) des am Dienstverkehr beteiligte 5 Kunden u seine ladgsfäh Anschrift; bei einer jur Pers ist auch der gesetzl Vertreter anzugeben. Der AuskAnspr besteht nur soweit, als die Ausk ausschließ anhand der bei dem AuskPflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann (II 1); bei bloßer Mitwirkg an der Dienstleistung nur auf die bei dem Mitwirkden selbst vorhandenen Daten, so dass bei deren Unvollständigk der Anspr auch gg einen and Mitwirkden wg der dort vorhandenen Daten gelt gemacht werden muss. Der AuskPflichtige braucht die zu machden Angaben nicht zu ermitteln. Die Beweislast dafür, dass die Ausk nicht ausschließ aus seinen Bestandsdaten erteilt werden kann, hat der AuskPflichtige (Soe/Fritzsche Rn 11; aA Staud/Piekenbrock Rn 12), weil der AuskBerecht das nicht wissen od ermitteln kann.

3) Zahlungsanspruch. – a) Ausgleichsanspruch (III 1). Die Höhe des Anspr bemisst sich nach dem 6 konkreten Ermittlungsaufwand des Einzelfalls; bei nur geringfüg Aufwand kann der Anspr auch entfallen. Wg seines AusgAnspr steht dem AuskPflichtige bezügl der zu erteilden Ausk ein ZBr zu (BGB 273, 274).

b) Erstattungsanspruch (III 2) des AuskBerecht gg den Schu des Anspr aus §§ 1 bis 2b, wenn dieser mit 7 Erfolg gerichtl od außergerichtl gelt gemacht wird. Bei Verurteilg des AuskBerecht zur AusglZahlg besteht der

Anspr in dieser Höhe (Tatbestandswirkd des Urtr); bei freiwill Zahlg kann der ErstattgSchu die Entstehg des Aufwands u die Angemessenh des Ausgl bestreiten (KBF/Köhler Rn 8).

- 8 4) **Verfahrensrecht.** Für das Verf gelten die Vorschriften der ZPO u des GVG. Der Streitwert des AuskAnspr beträgt nur einen Bruchteil des Wertes des HauptAnspr; insow UWG 12 III zu beachten. Für die gerichtl Geldtmachg des AuskAnspr nach I u des ZahlgsAnspr nach III gilt § 6 nicht (§ 6 III). Wird im Gerichtsstand des § 6 ein Anspr nach §§ 1 bis 2b geltend gemacht, so besteht aber für einen zugl geltend gemachten ErstattgAnspr nach III 2 ein Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (Staud/Piekenbrock Rn 11; KBF/Köhler Rn 9).

UKlaG 13a *Auskunftsanspruch sonstiger Betroffener.* Wer von einem anderen Unterlassung der Lieferung unbestellter Sachen, der Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen oder der Zusendung oder sonstiger Übermittlung unverlangter Werbung verlangen kann, hat die Ansprüche gemäß § 13 mit der Maßgabe, dass an die Stelle eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2b sein Ansprüche auf Unterlassung nach allgemeinen Vorschriften tritt.

- 1 Zuletzt geändert dch Art 10 Gesetz v 8.10.2023 (BGBl I Nr 272). Die Vorschr dient der effektiven Dchsetz der UnterlassgAnspr wg der genannten Handlgen. **Auskunftspflichtiger** ist der in § 13 I genannte Diensteebringer (vgl § 13 Rn 3); daher nicht eine Pers/Untern, das Werbematerial von Hand austrägt oder verteilt (KBF/Köhler Rn 3). Siehe iU zu § 13.

Abschnitt 5. Außergerichtliche Schlichtung

UKlaG 14 *Schlichtungsverfahren und Verordnungsermächtigung.* (1) ¹Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

1. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
2. der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche,
3. der Vorschriften betreffend Zahlungsdienstverträge in
 - a) den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - b) die Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text) (ABl. L 274/20 vom 30.7.2021),
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
 - d) der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
4. der Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
5. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
6. der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
7. sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen

können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. ²Die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 zuständig; die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Nummer 6 und 7 zuständig. ³Diese behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen sind nur zuständig, wenn es für die Streitigkeit keine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle gibt.

(2) ¹Jede Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 muss mit mindestens zwei Schlichtern besetzt sein, die die Befähigung zum Richteramt haben. ²Die Schlichter müssen unabhängig sein und das Schlichtungsverfahren fair und unparteiisch führen. ³Sie sollen ihre Schlichtungsvorschläge am geltenden Recht ausrichten und sie sollen insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. ⁴Für das Schlichtungsverfahren kann von einem Verbraucher kein Entgelt verlangt werden.

(3) ¹Das Bundesamt für Justiz erkennt auf Antrag eine Schlichtungsstelle als private Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 Satz 1 an, wenn

1. der Träger der Schlichtungsstelle ein eingetragener Verein ist,
2. die Schlichtungsstelle für die Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 zuständig ist und
3. die Organisation, Finanzierung und Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle den Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung entspricht, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurde.

²Die Verfahrensordnung einer anerkannten Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung des Bundesamts für Justiz geändert werden.

(4) Das Bundesamt für Justiz nimmt die Verbraucherschlichtungsstellen nach Absatz 1 in die Liste nach § 33 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes auf und macht die Anerkennung und den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63)

1. die näheren Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der bei der Deutschen Bundesbank und der bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach diesem Gesetz eingerichteten Verbraucherschlichtungsstellen, insbesondere auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens für einen am Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle und für die Aufhebung dieser Anerkennung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zustimmung zur Änderung der Verfahrensordnung,
3. die Zusammenarbeit der behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen und der privaten Verbraucherschlichtungsstellen mit
 - a) staatlichen Stellen, insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, und
 - b) vergleichbaren Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Neugefasst dch Art 7 Gesetz v 19.2.2016 (BGBl I 254); I 1 Nr 2 geändert dch Art 6 Gesetz v 11.3.2016 (BGBl I 396), I 1 Nr 4 geändert dch Art 4 Gesetz v 17.7.2017 (BGBl I 2446; Umsetzung von Art 102 I ZDRL II), I 1 Nr 3b geändert dch Art 10 Gesetz v 8.10.2023 (BGBl I Nr 272). Teilw Anlehnung an die Vorschriften des VSGb, wie zB VSGb 6, 7 (Unabhängigk der Schlichter), 24 ff (AnerkennungsVerf). Für das Verfahren gilt die FinanzschlichtungsstellenVO (BGBl I 2016 S 2140).

Abschnitt 6. Anwendungsbereich

UKlaG 15 *Ausnahme für das Arbeitsrecht.* Dieses Gesetz findet auf das Arbeitsrecht keine Anwendung.

And als auf TarifVertr, Betriebs- u Dienstvereinbgen (BGB 310 IV 1) sind BGB 305 ff auf ArbVertr nach Maßß 1 von BGB 310 IV 2 zwar anzuwenden. Gem§ 15 ist das UKlaG aber gleichwohl auf das ArbR insgesamt u damit auch auf formularmäß ArbVertr nicht anwendb. Dieser Ausschluss gilt allerd nicht für (1) DienstVertr mit Pers, die *keine Arbeitnehmer* sind, wie zB leitend Angestellten, OrganMitgl von jur Pers, Eheg/Kindern auf familienrechtl Grdlage, u (2) rechtl *selbständige Austauschverträge* zw ArbG u ArbN, wie zB Kauf-/Miet-/DarlVertr (BAG NJW 94, 213). Dagg ist str, ob auf Dienst-/WerkVertr mit *arbeitnehmerähnlichen Personen* (zB Heimarbeiter, selbstb Handelsvertreter, freie Mitarbeiter) BGB 305 ff anwendb sind (bejahd Nürnberg NJW-RR 86, 782). Bejaht man dies, ist die Anwendg des UKlaG mit der ZuständigkVorschr des § 6 nicht im Hinblick auf ArbGG 5 I 2 zu verneinen, weil dieser nur IndividualAnspr betrifft (KBF/Köhler Rn 2, UBH/Witt Rn 2).

Abschnitt 7. Bußgeldvorschriften

UKlaG 16 *Bußgeldvorschriften.* (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4b Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4f Nummer 3, einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. einer Rechtsverordnung nach § 4f Nummer 1 oder 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 2 eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
4. entgegen § 5a Absatz 2 einen Beschluss oder ein Urteil nicht oder nicht mindestens sechs Monate veröffentlicht oder
5. entgegen § 6a Absatz 1 Satz 3 die dort genannte Zustellung nicht oder nicht rechtzeitig bekannt macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

Eingefügt dch Art 2 Gesetz v 26.11.2020 (BGBl I 2568), zuletzt geändert dch Art 10 Gesetz v 8.10.2023 (BGBl I Nr 272), mit dem mit Wirkg v 13.10.23 die neuen Bußgeldtatbestände des I Nr. 3-5 eingefügt wurden. Die Bußgeldnorm soll die Übermittlg der Angaben im Eintrags- u ÜberprüfungsVerf sowie bei den BerichtsPfl sicherstellen. § 16 ist ein Gesetz iSv OWiG I 1, so dass das OWiG anwendb ist. Nach I ist auch Fahrlässigk ahndbar (OWiG 10). Das Höchstmaß beträgt dann aber abweichd von II nur 50.000 € (OWiG 17 II).

Abschnitt 8. Überleitungsvorschriften

UKlaG 17 *Überleitungsvorschriften zu dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs.* (1) Abweichend von § 4a Absatz 1 Nummer 1 sind die Eintragungsvoraussetzungen bei qualifizierten Einrichtungen, die vor dem 2. Dezember 2020 in die Liste nach § 4 eingetragen wurden und die am 2. Dezember 2020 schon länger als zwei Jahre in der Liste nach § 4 eingetragen sind, vom Bundesamt für Justiz im Zeitraum vom 2. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu überprüfen.

(2) Die Berichtspflichten nach § 4b Absatz 1 sind erstmals für das Kalenderjahr 2021 zu erfüllen.

- 1 Eingefügt dch Art 2 Gesetz v 26.11.2020 (BGBl I 2568). I betrifft qualifizierte Einrichtgen, die im Ztpkt des Inkrafttretens dieses ÄndGesetzes schon länger als 2 Jahre in der Liste nach § 4 eingetragen waren. Diese sind im Laufe des Jahres 2021 nach § 4a darauf zu überprüfen, ob die Eintragsvoraussetzgen nach § 4 II 1 noch vorliegen. Für VerbrZentralen u VerbrVerbände, die mit öff Mitteln gefördert werden, gilt dies wg der Vermutg des § 4 II 2 allerd nicht. II bestimmt allg, dass die BerichtsPfl nach § 4b I erstmals im Jahr 2021 besteht.

UKlaG 18 *Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1820 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.* (1) ¹Die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 wird in „Liste der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4“ umbenannt. ²Die in dieser Liste eingetragenen qualifizierten Einrichtungen werden zu qualifizierten Verbraucherverbänden.

(2) § 6a ist nur auf Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen und auf Klagen anzuwenden, die Zuwiderhandlungen betreffen, die nach dem 24. Juni 2023 drohen oder stattfanden.

- 1 Eingefügt dch Art 10 Gesetz v 8.10.2023 (BGBl I Nr 272). I betrifft die bisher sog qualifizierten Einrichtgen, die dch dieses Gesetz in qualifizierte VerbrVerbände umbenannt wurden. I 2 stellt klar, dass mit der Umbenennung kein rechtl Nachteil verbunden ist. II enthält eine ÜberleitgsVorschr zu dem neuen § 6a u regelt, dass die BekanntmachgsPfl nur für RBehelfe gilt, die sich gg Zuwiderhandlgen richten, die nach Inkrafttreten dieser Vorschr gedroht od stattgefunden haben. Da das Inkrafttreten – and als im Gesetzentwurf (BT-Drs 6520/20, S 58) vorgesehen– nicht am 23.6.23 erfolgt ist, sond erst am 13.10.23, ist II entspr korrigiert zu lesen, dass es statt „24. Juni 2023“ heißen muss: 14. Oktober 2023.